



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Materialien zur Gleichstellungspolitik

Geltendmachung von Leistungsansprüchen
nach dem Gesetz über die **Entschädigung** für
Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz)
für **Opfer von Menschenhandel**
zum Zweck der **sexuellen Ausbeutung**

Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel

Nr. 107/2007

Materialien zur Gleichstellungspolitik

Geltendmachung von Leistungsansprüchen
nach dem Gesetz über die **Entschädigung** für
Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz)
für **Opfer von Menschenhandel**
zum Zweck der **sexuellen Ausbeutung**

Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel

mit besonderer Unterstützung des

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen

Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.

Vorwort	4
I. 1. Teil	6
1.1 Überblick über das Verfahren und Beteiligte.....	6
1.2 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem OEG – Grundhinweise –.....	8
1.3 Leistungen nach OEG.....	9
1.4 Das OEG-Verfahren	10
1.5 Handlungstipps auf einen Blick.....	24
II. 2. Teil	25
2.1 Verlauf eines Verfahrens am Beispiel Düsseldorf.....	25
III. Anhang	28
1 Auszug aus dem OEG	28
2 Auszug aus dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)	30
3 Auszug aus dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG-KOV).....	31
4 Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (heute Bundesministerium für Arbeit und Soziales) vom 5. März 2001	31
5 Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (heute Bundesministerium für Arbeit und Soziales) vom 5. Dezember 1994.....	33
6 Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (heute Bundesministerium für Arbeit und Soziales) vom 9. Mai 2006.....	35
7 Weitere Informationen.....	36
8 Muster eines Antragsformulars zum OEG (Nordrhein-Westfalen).....	36
9 Adressen der zuständigen Versorgungsämter in den Ländern	41
10 Adressen der Fachberatungsstellen.....	56
Anlage	64

Durch die engagierte Arbeit spezialisierter Fachberatungsstellen für von Menschenhandel betroffene Frauen und Frauenrechtsorganisationen sowie seit der Einrichtung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel¹ findet der Schutz der Opfer von Frauenhandel zunehmend mehr Beachtung. Da Opfer von Frauenhandel häufig Opfer von Gewalttaten sind, können sie regelmäßig Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Anspruch nehmen. Bisher wurde diese Möglichkeit jedoch noch zu wenig wahrgenommen bzw. Anträge, die nach dem OEG für Opfer von Frauenhandel gestellt wurden, scheiterten meist.

Damit die Opfer von Frauenhandel ihr Recht nach dem OEG in Anspruch nehmen können, hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel die Erstellung dieser Broschüre angeregt. Sie will speziell im Hinblick auf Opfer von Frauenhandel über die möglichen Leistungen nach dem OEG und dessen Leistungsvoraussetzungen informieren sowie dabei auf spezifische Problemfelder eingehen und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Unberücksichtigt bleiben hierbei weitere mögliche zivilrechtliche Ansprüche von Opfern von Menschenhandel.

Die Informationsmaterialien stellen sowohl für Fachberatungsstellen für Opfer von Frauen-/Menschenhandel als auch für die zuständigen Behörden Handlungsempfehlungen dar.

Ökonomische Ungleichgewichte zwischen verschiedenen Staaten, Krisen und Konflikte in unterschiedlichen Regionen sowie politisch-ökonomische Umbruchprozesse und wachsende Globalisierung sind Faktoren, die Migrationsprozesse auslösen bzw. verstärken. Insbesondere die für Frauen oft schlechte Arbeits- und Wirtschaftssituation in den Herkunftsländern veranlasst viele von ihnen, im Ausland ihr Überleben und das ihrer Familien sichern zu wollen. Auf ihrer Suche nach Arbeit auf den globalisierten Märkten werden zahlreiche Frauen Opfer von Frauenhandel. Deutschland ist dabei vorwiegend für Frauen aus Mittel- und Osteuropa, aber auch für Frauen aus Asien, Afrika und Lateinamerika sowohl Ziel- wie Transitland. Restriktive Einreise- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen sowie das relativ geringe Risiko für den Menschenhändler/die Menschenhändlerin, bestraft zu werden, sind Faktoren, die den Frauenhandel begünstigen.

Formal juristisch existiert der Begriff Frauenhandel nicht, obwohl laut Lagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes bei insgesamt 972 der registrierten Opfer von Menschenhandel 959 Frauen sind². Daher wird in der Broschüre bewusst nur die weibliche Schriftform für die Personengruppe Opfer von Menschenhandel verwendet, wie z. B. bei „Antragstellerin“. Seit dem 19.2.2005 ist das 37. Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten. Der Gesetzgeber in Deutschland hat das materielle Strafrecht an die Vorgaben der Vereinten Nationen und der

1 Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel sind unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) spezialisierte Nichtregierungsorganisationen sowie verschiedene Ministerien auf Bundes- und Landesebene.

2 Lagebild Menschenhandel, Bundeskriminalamt 2004

Europäischen Union angepasst. Nunmehr ist zwischen den Straftatbeständen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Arbeitsausbeutung zu unterscheiden. Dazu kommt die neue Vorschrift des § 233 a StGB (Förderung des Menschenhandels). Höchstrichterliche Rechtsprechung zu den neuen §§ 232 ff. StGB liegt gleichwohl nach Ablauf der Jahresfrist in nennenswertem Umfang noch nicht vor.

Frauenhandel ist eine extreme Form der Ausbeutung von Frauen, meist im Rahmen international organisierter Kriminalität. Die Frauen erfahren dabei oft massive Gewaltanwendungen verbunden mit anderen schwersten Menschenrechtsverletzungen.

An der Erstellung dieser Broschüre wirkten Vertreterinnen/Vertreter des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. , des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der Justizministerkonferenz mit. Ziel dieser Broschüre ist es, dass die Vertreterinnen/Vertreter der Behörden ihre Ermessensspielräume im Sinne der besonderen Bedürfnisse der Antragstellerinnen nutzen und sich die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fachberatungsstellen und der Versorgungsämter nicht als Gegner begreifen, sondern kommunikativ und kooperativ zusammenarbeiten.

Abschließend möchten wir uns ausdrücklich bei dem Versorgungsamt in Düsseldorf bedanken, das uns geduldig bei unserer Rechercharbeit unterstützt, hilfreiche Hinweise gegeben hat und einwilligte, die Erfahrungen als Beispiel einfließen zu lassen. Ferner gilt unser Dank den Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen, welche uns bei der Sammlung konkreter Praxiserfahrungen unterstützten.

I.

1. Teil

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

1.1 Überblick über das Verfahren und Beteiligte

Sind Personen Opfer von Menschenhandel gemäß §§ 232 ff. StGB, so können sie regelmäßig als Geschädigte Anträge nach dem OEG stellen. Der nachfolgende Überblick erfasst das Verfahren von der Antragstellung bis zur letztinstanzlichen Entscheidung im Rahmen des OEG. Im Text werden die Verfahrensschritte später näher erläutert. Die Verfasserinnen/Verfasser gehen bei der Darstellung davon aus, dass die Betroffenen von Fachberatungsstellen (FBS) unterstützt und im Verfahren nach dem OEG begleitet werden.

Die Verfasserinnen/Verfasser weisen darauf hin, dass die Versorgungsämter in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich betitelt werden. Eine Liste der verschiedenen Versorgungsämter sowie ihrer Kontaktdaten befindet sich im Anhang. Der Einfachheit halber wird nachfolgend der Begriff „Versorgungsamt“ verwendet.

Verfahrensverlauf	Beteiligte
Es wird die Entscheidung über einen Antrag auf OEG getroffen:	Antragstellerin
1. Es sollten ärztliche Atteste eingeholt werden, sofern diese nicht schon vorliegen.	Antragstellerin/FBS Gutachterin und Gutachter
2. Möglicherweise werden umgehend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Sozialrecht eingeschaltet.	Antragstellerin/FBS Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
3. Antragstellung beim Versorgungsamt	Antragstellerin/FBS Versorgungsamt
4. Antragsprüfung beim Versorgungsamt:	Versorgungsamt
a. Es wird um Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft gebeten.	Versorgungsamt Staatsanwaltschaft
b. Nach Übersendung der Akte findet möglicherweise noch eine Anhörung der Antragstellerin statt.	Versorgungsamt Antragstellerin/FBS Dolmetscherin und Dolmetscher
c. Eine Gutachterin oder ein Gutachter wird beauftragt. Die Antragstellerin kann eine/n solche/n benennen, diese/r muss allerdings nicht vom Versorgungsamt ausgewählt werden.	Antragstellerin/FBS oder Versorgungsamt
d. Die Antragstellerin wird begutachtet, möglicherweise muss sie eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher mit herbeiziehen.	Gutachterin und Gutachter Antragstellerin Dolmetscherin und Dolmetscher

5. Es ergeht ein Bescheid seitens des Versorgungsamtes.	Versorgungsamt Antragstellerin FBS Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
a. Der Bescheid ist positiv, der Antrag wird bewilligt. ◦ Verfahren ist erfolgreich beendet.	Antragstellerin
b. Der Antrag wird abgelehnt. ◦ Die Antragstellerin legt bei der Widerspruchsbehörde innerhalb von einem Monat Widerspruch ein. Vorteilhaft ist es nunmehr, ein Gegengutachten einzuholen.	Antragstellerin FBS Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte Widerspruchsbehörde Gutachterin/Gutachter
6. Es ergeht ein Widerspruchbescheid.	Widerspruchsbehörde Antragstellerin
a. Dem Widerspruch wird stattgegeben. ◦ Das Verfahren ist erfolgreich beendet.	Antragstellerin
b. Der Widerspruch wird abgelehnt. ◦ Die Antragstellerin klagt innerhalb von einem Monat beim Sozialgericht. Es besteht kein Anwaltszwang, sie kann jedoch eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt für Sozialrecht beauftragen.	Klägerin/Kläger FBS Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte Sozialgericht
7. Das Klageverfahren wird durchgeführt.	Klägerin/Kläger FBS Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte Sozialgericht
8. Urteil	Sozialgericht
a. Der Klage wird stattgegeben.	Klägerin/Kläger
b. Die Klage wird abgewiesen.	FBS Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte

1.2 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem OEG – Grundhinweise –

Menschen, die **Opfer von Gewalttaten auf deutschem Hoheitsgebiet** (Bundesgebiet, deutsche Schiffe und Luftfahrzeuge) werden, können Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend machen.

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

1.2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG sind

- ▮ das Vorliegen einer Gewalttat und
- ▮ das Vorliegen gesundheitlicher Schädigungen als Folge dieser Gewalttat.

Eine **Gewalttat** im Sinne des OEG ist ein **vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff** gegen eine Person, z. B.

- ▮ vorsätzliche Körperverletzungen,
- ▮ Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und sexueller Missbrauch,
- ▮ Tötungsdelikte,
- ▮ die vorsätzliche Beibringung von Gift (dazu zählen auch Drogen),
- ▮ die fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein Verbrechen mit gemeingefährlichen Mitteln, z. B. durch Brandstiftung oder Sprengstoffanschlag.

Gemäß § 1 Absatz I OEG ist auch anspruchsberechtigt, wer infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, also auch Nothelfer. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angreifer in der irrtümlichen Annahme des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat, sogenannte Putativnotwehr.

Gesundheitliche Schädigungen können körperlicher und/oder seelischer Art sowie vorübergehend oder dauerhaft sein.

1.2.2 Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigt sind die Geschädigte/der Geschädigte oder ihre/seine Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, Waisen, ggf. Eltern).

1.2.3 Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern, insbesondere Opfern des Frauenhandels

Mit Wirkung ab dem 1. 7. 1990 haben auch alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und Opfer einer vorsätzlichen rechtswidrigen Gewalttat geworden sind, Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG. Der Umfang der Leistungen richtet sich dabei grundsätzlich nach der Dauer des Aufenthalts und nach dem Herkunftsland.

Das heißt für Angehörige aus EU-Ländern:

Opfer des Frauenhandels erhalten Leistungen wie Deutsche, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewalttat Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind.

Für Drittstaatsangehörige heißt dies:

- | Wenn die geschädigte Ausländerin sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Zeitraum von sechs Monaten bis zu drei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält, werden die nach dem OEG möglichen einkommensunabhängigen Leistungen gewährt.
- | Hält sich die geschädigte Ausländerin länger als 3 Jahre ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet auf, kann sie Leistungen wie deutsche Gewaltopfer erhalten.
- | Hält sich die geschädigte Ausländerin rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet auf, kann ihr lediglich eine einmalige Zahlung als Härteleistung gewährt werden.

Gemäß dem Rundschreiben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vom 5. 3. 2001³ soll zur Vermeidung unbilliger Rechtsfolgen im Rahmen des OEG bei Opfern von Frauen- und Menschenhandel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes aufgrund des öffentlichen Interesses bzw. aus humanitären Gründen auf den **Zeitpunkt der Antragstellung** abgestellt werden.

1.3 Leistungen nach OEG

Der Umfang der Versorgung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Entschädigt werden Gesundheitsschäden, die durch die Gewalttat verursacht worden sind. Daneben haben Opfer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf individuelle ergänzende Leistungen. Die **Gewaltopferversorgung** umfasst als Entschädigungsleistungen insbesondere:

- | Heil- und Krankenbehandlung
- | Beschädigtenrente und Pflegezulage
- | Bestattungsgeld, Sterbegeld
- | Hinterbliebenenrente

Fürsorgeleistungen sind:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | Erziehungsbeihilfe |
| Krankenhilfe | ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt |
| Hilfe zur Pflege | Erholungshilfe |
| Hilfe zur Weiterführung des Haushalts | Wohnungshilfe |
| Altenhilfe | Hilfen in besonderen Lebenslagen |

³ Rundschreiben vom 5. 3. 2001, Aktenzeichen: VIa2 – 62030

Die Hilfen werden als persönliche Hilfe, Sachleistungen und Geldleistungen erbracht. Am Körper getragene Hilfsmittel (Brillen, Kontaktlinsen und für Schäden am Zahnersatz) werden in bestimmten Fällen ersetzt. Nicht erbracht werden Schmerzensgeld oder Ersatz für sonstige Sach- und Vermögensschäden.

Anrechnung von Leistungen

Auf andere Sozialleistungen dürfen Grundrenten für Geschädigte nach dem OEG nicht angerechnet werden.

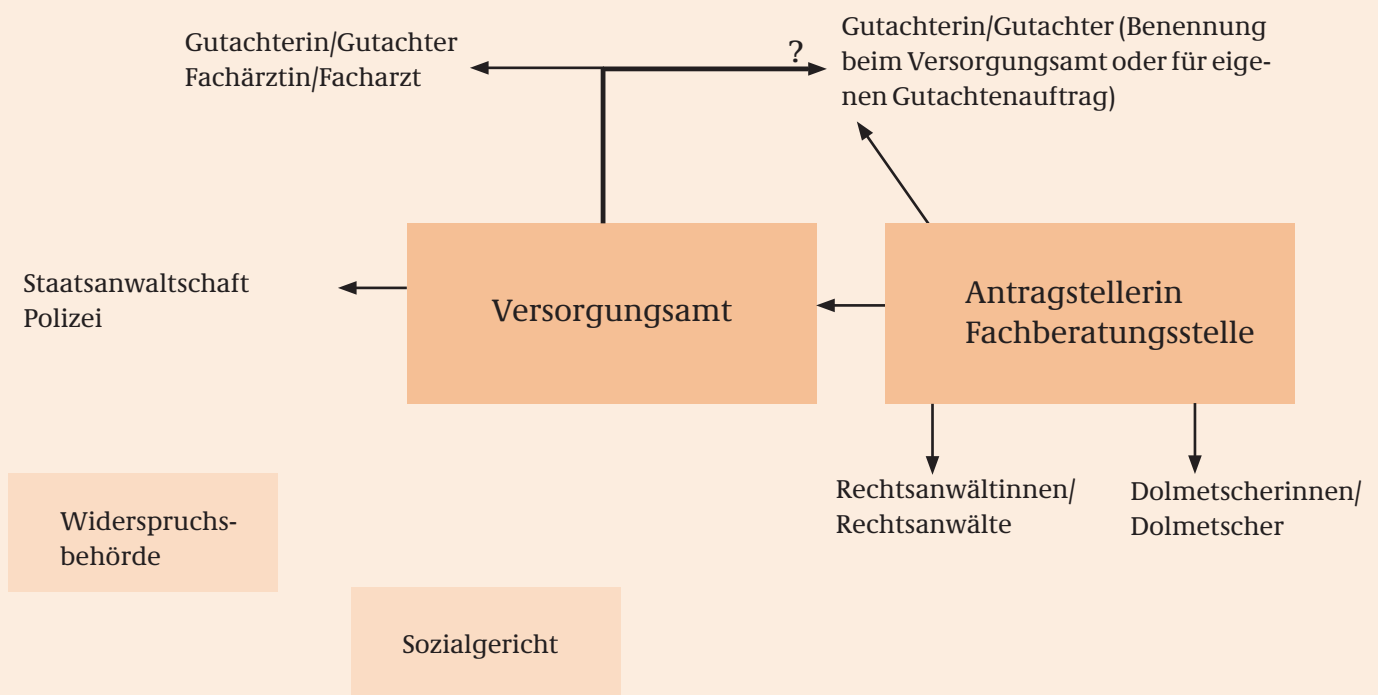
1.3.1 Entscheidung und Rechtsbehelfe

Über die Gewährung von OEG-Leistungen entscheiden die Versorgungsämter. Gegen die ablehnende Entscheidung eines Versorgungsamtes kann Widerspruch eingelegt werden, über den vom jeweiligen Landesversorgungsamt entschieden wird. Wird ein Widerspruch zurückgewiesen, kann dagegen Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.

1.4 Das OEG-Verfahren

1.4.1 Das OEG-Antragsverfahren

Damit ein Antragsverfahren möglichst reibungslos und zügig durchgeführt werden kann, ist es hilfreich, wenn sich die Antragstellerin und ihre Beraterin **die Rollen der Akteure in den verschiedenen Stadien des Antragsverfahrens** vergegenwärtigen. Neben der Antragstellerin und dem Versorgungsamt sind die Fachberatungsstelle, die Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte der Geschädigten, die Polizeidienststelle und die Staatsanwaltschaft, behandelnde Ärztinnen/Ärzte und Psychologinnen/Psychologen bzw. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten direkt oder indirekt am Antragsverfahren beteiligt.



1.4.1.1 Versorgungsamt

Das Versorgungsamt hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Antragstellerin Anspruch auf Leistungen nach dem OEG hat und wenn ja, welche Leistungen ihr in welchem Umfang zustehen. Kernpunkt dabei ist die Prüfung, ob eine Gewalttat nachgewiesen ist und welche gesundheitlichen Schädigungen entstanden sind, die ursächlich auf dieser Gewalttat beruhen. Die ggf. zustehenden Leistungen nach dem OEG sollen das Opfer wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Gewalttat entschädigen.

Das Versorgungsamt klärt den Sachverhalt von Amts wegen auf. Es hat das Recht, Einsicht in die Staatsanwaltschaftsakten zu nehmen. Das Versorgungsamt holt auch von behandelnden Ärztinnen/Ärzten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten etc. Befundberichte ein und zieht medizinische Gutachten – soweit vorhanden – hinzu. Bei der Auswertung dieser medizinischen Unterlagen und Bewertung der gesundheitlichen Schäden wird im Versorgungsamt der dortige Ärztliche Dienst um Stellungnahme gebeten. In vielen Fällen wird eine Begutachtung im Ärztlichen Dienst durchgeführt oder eine Fachärztin/ein Facharzt außerhalb des Versorgungsamtes damit beauftragt.

Um über Leistungen nach dem OEG entscheiden zu können, benötigt das Versorgungsamt

- a) den **Antrag** des Gewaltopfers,
- b) die **Akten der Staatsanwaltschaft und/oder der Polizei** (sofern ein Strafverfahren anhängig ist),
- c) **medizinische Unterlagen und ggf. ärztliche Gutachten**,
- d) **Angaben von Zeugen (soweit kein Strafverfahren geführt wurde)** und
- e) gegebenenfalls die Aussage des Opfers (wenn Sachverhalt sonst nicht zu klären).

a) Der Antrag beim Versorgungsamt

- ! Das Versorgungsamt kann nur auf Antrag des Gewaltopfers tätig werden.
- ! Anspruch auf Leistungen besteht grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Leistungen werden aber auch für Zeiträume vor der Antragstellung erbracht, wenn der Antrag binnen eines Jahres nach dem Eintritt der gesundheitlichen Schädigung gestellt wird. War das Gewaltopfer an der Antragstellung gehindert, kann auch dies berücksichtigt werden.

Deshalb sollte **möglichst unverzüglich** beim zuständigen Versorgungsamt ein Antrag gestellt werden. Jede Art von gesundheitlicher Schädigung kann geltend gemacht werden, sowohl körperliche als auch seelische Gesundheitsschädigungen. Entscheidend ist allerdings, dass die Gesundheitsstörungen in ursächlichem Zusammenhang mit der Gewalttat stehen. Der Antrag kann auch bei anderen Behörden (z. B. Gemeinden, dort insb. Sozialämtern) und anderen Sozialleistungsträgern (insb. gesetzlichen Krankenkassen) gestellt werden. Zu Beginn genügt ein formloser Antrag. Später ist das Formblatt nachzureichen (*siehe auch Abschnitt Formular*). Es wird jedoch empfohlen, den Antrag direkt beim zuständigen Versorgungsamt einzureichen, da die Weiterleitung zeitintensiv sein kann.

Hinweis:

Ein OEG-Antrag kann jederzeit kostenfrei zurückgezogen werden. Das Verwaltungsverfahren wird dadurch beendet.

b) Das Antragsformular

Die Antragsformulare sind nicht bundeseinheitlich. Sie unterscheiden sich in den einzelnen Ländern jedoch nicht gravierend, da das OEG ein Bundesgesetz ist und daher möglichst einheitlich und gleichmäßig durchgeführt werden muss.

Im Antrag sollte explizit erklärt werden, dass ihn ein Opfer von Frauenhandel stellt. Mitgeteilt werden sollte zudem, ob die Antragstellerin in einem Zeugenschutzprogramm betreut wird. Dies unterstreicht die Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit des Antrags.

Das Ausfüllen des Antragsformulars kann im Versorgungsamt erfolgen. Das Opfer kann die Angaben auch diktieren. Das Versorgungsamt ist verpflichtet, den Antrag zur Niederschrift aufzunehmen. Eventuelle Kosten für Übersetzerinnen/Übersetzer trägt das Versorgungsamt üblicherweise nicht. Nach § 19 SGB X ist die Amtssprache deutsch. Fallen Kosten für Übersetzungen an, z. B. bei ausländischen Dokumenten, kann die Versorgungsverwaltung Ersatz der dadurch entstandenen Kosten in angemessenem Umfang verlangen.

c) Hinweise zum Ausfüllen des Antrags

Bereits bei Antragstellung sind verschiedene Punkte individuell zu berücksichtigen. Einige werden nachfolgend exemplarisch dargestellt.

Adresse/Wohnsitz:

Die Angabe der Adresse kann für Opfer von Menschenhandel gefährlich sein (*siehe Kapitel „gefährdete Zeuginnen“*). Das Versorgungsamt kann daher mit dem Opfer, evtl. zusammen mit der Beratungsstelle und/oder den Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, vereinbaren, dass die Adresse der Fachberatungsstelle oder den Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten angegeben wird.

Gesundheitsschäden:

Jede Art von gesundheitlicher Schädigung, die Folge der Gewalttat ist, kann geltend gemacht werden. Die Gesundheitsstörungen müssen in ursächlichem Zusammenhang mit der Gewalttat stehen. Wichtig hierbei ist, die **Schadenminderungspflicht** zu beachten. Deshalb soll hier auch angegeben werden, was das Opfer zur Verbesserung seiner gesundheitlichen Situation unternimmt. Dazu kann auch eine Therapie gehören. Im OEG gilt der Grundsatz der Rehabilitation vor der Geltendmachung von Rentenansprüchen. Die Durchführung einer Therapie ist sicherlich ein wichtiges Heilungselement für viele der betroffenen Personen.

Tathergang:

Bei den Punkten Tatvorgang, Tatanlass etc. genügt bei Opfern von Frauenhandel, die Zeuginnen in Strafverfahren sind, jeweils die Angabe „siehe Akte“, da diese Fakten in den Akten der Polizei/Staatsanwaltschaft aufgeführt sind.

Stellung von Strafanzeigen:

Da OEG-Anträge meist von Opferzeuginnen, die bei Strafverfahren wegen Menschenhandels beteiligt sind, gestellt werden, wurde in der Regel bereits Strafanzeige erstattet. Unter diesem Punkt ist daher auch das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft anzugeben. Notfalls genügt zunächst auch das Geschäftszeichen/die Tagebuchnummer der Polizei.

Vorerkrankungen:

Hier geht es um **relevante** ärztliche Behandlungen, nicht um sämtliche. Wichtig ist an dieser Stelle, Behandlungen von Vorerkrankungen zu benennen (z. B. jetzt Knochenbruch, vorher schon Arthrose, psychische Erkrankungen vor der Gewalttat), da die Antragstellerin eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft hat.

Zur Frage: Liegt eine Schädigung vor, welche die Behandlung erforderlich macht?

Die Frage sollte mit „ja“ beantwortet werden, wenn medizinische Maßnahmen notwendig sind.

Schweigepflichtentbindung:

Ein Teil des Antrags wird regelmäßig die Schweigepflichtentbindung sein, diese kann wie folgt lauten: „Die beteiligten Ärztinnen/Ärzte entbinde ich ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht.“

Befreit das Opfer die behandelnden Ärztinnen/Ärzte nicht von der ärztlichen Schweigepflicht, dürfen diese dem Versorgungsamt keine Auskünfte über Diagnose und Behandlung geben. Das kann dazu führen, dass dem Versorgungsamt die erforderlichen Grundlagen zur Entscheidung über den OEG-Antrag fehlen und dieser dann gegebenenfalls wegen mangelnder Mitwirkung der Antragstellerin abgelehnt wird.

d) Die Akten der Staatsanwaltschaft und/oder der Polizei

Anspruch auf Leistungen nach dem OEG besteht nur wegen einer Gewalttat, d. h. nach einem **vorsätzlichen und rechtswidrigen tätlichen Angriff gegen eine Person**. Um feststellen zu können, ob der Tatbestand einer Gewalttat vorliegt, benötigt das Versorgungsamt die Akten der Staatsanwaltschaft und/oder der Polizei. Ein Verdacht auf eine Gewalttat genügt nicht, um Leistungen zu gewähren.

Für seine Entscheidung benötigt das Versorgungsamt in der Regel die Schilderung der Tat durch das Opfer. Dabei wertet das Versorgungsamt die Ermittlungsakten der Polizei sowie später – sofern und soweit die Ermittlungen weitergeführt werden – die Akten der Staatsanwaltschaft und das Strafurteil aus. Das Versorgungsamt legt zwar die polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Ermittlungen zugrunde, trifft aber selbst eine unabhängige Entscheidung. Dies bedeutet, dass

- ▮ das Versorgungsamt bei offensichtlichem Vorliegen einer Gewalttat Versorgungsleistungen bereits gewähren kann, bevor überhaupt ein Urteil gegen den Täter ergangen ist,
- ▮ der strafrechtliche Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ sich im OEG-Verfahren nicht zum Nachteil des Gewaltopfers auswirken darf, Versorgungsleistungen können daher auch gewährt werden, wenn der/die Angeklagte zwar „mangels Beweisen“ freigesprochen wurde, das Versorgungsamt aber vom Vorliegen einer Gewalttat überzeugt ist.

Schließlich kommt es im Rahmen des OEG-Verfahrens – anders als im strafgerichtlichen Verfahren – auch nicht darauf an, ob der Täter bei der Begehung der Tat schuldfähig, also für seine Taten verantwortlich war.

e) Medizinische Unterlagen und ggf. ärztliche Gutachten

Das medizinische Gutachten gehört letztlich zu den entscheidenden Voraussetzungen, unter welchen die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Versorgungsamtes ihre Entscheidung

treffen. Ein gutes Gutachten kann folglich zu einem erfolgreichen Anspruch führen. Wenn also die Akten der Staatsanwaltschaft und die Befundberichte der behandelnden Psychologinnen/Psychologen, Therapeutinnen/Therapeuten und Ärztinnen/Ärzte dem Versorgungsamt vorliegen, erfolgt in der Regel eine medizinische Begutachtung/Untersuchung der Antragstellerin. Allerdings kann das Versorgungsamt bei medizinisch eindeutigen Sachverhalten, d. h. wenn umfangreiche medizinische Befunde vorliegen, auch eine Entscheidung nach Aktenlage treffen. Meist werden vom Versorgungsamt niedergelassene Fachkliniken oder Fachärztinnen/Fachärzte mit der Erstellung des medizinischen Gutachtens beauftragt. Oft hat das Versorgungsamt keine personellen Kapazitäten, um mit eigenen Fachärztinnen/Fachärzten die Begutachtung durchzuführen.

Das Versorgungsamt benötigt das medizinische Gutachten, um die gesundheitlichen Folgen der Gewalttat präzise feststellen zu können. Die Gutachterin/der Gutachter schlägt nach vorgegebenen Begutachungskriterien die Bezeichnung der Schädigungsfolgen und den MdE-Grad (Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit) vor. Diese medizinischen Feststellungen sind für die Verwaltungsentscheidung und für den Umfang der Leistungen nach dem OEG grundlegend. Häufig ergeben sich Schwierigkeiten beim Nachweis der Entstehung der psychischen Störungen, d. h. der klaren Feststellung der Ursächlichkeit zwischen dem Schaden stiftenden Ereignis und der eingetretenen Gesundheitsstörung.

Die Gutachterin/der Gutachter erhält für ihre/seine Begutachtung Akteneinsicht in sämtliche Unterlagen des Versorgungsamtes (Staatsanwaltschaftsakten, Befunde, medizinische Berichte etc.).

Der praktische Ablauf sieht folgendermaßen aus:

1. Die Antragstellerin bzw. ihre Bevollmächtigte/ihr Bevollmächtigter, beispielsweise Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, kann dem Versorgungsamt eine eigene Gutachterin/einen eigenen Gutachter ihres Vertrauens benennen.
2. Das Versorgungsamt beauftragt die von der Antragstellerin oder ihrer Vertreterin/ihrer Vertreter vorgeschlagenen oder eine eigene Gutachterin/einen eigenen Gutachter und benachrichtigt die Anspruchstellerin.
3. Die Gutachterin/der Gutachter wird vom Versorgungsamt angeschrieben, und es wird ein Fragenkatalog versandt, zu welchem die Gutachterin/der Gutachter Stellung beziehen soll.
4. Die Gutachterin/der Gutachter schreibt die Anspruchstellerin an und lädt sie zu einem Untersuchungstermin ein.
5. Zu diesem Termin werden üblicherweise keine Dolmetscherinnen/Dolmetscher eingeladen. Sollte der Bedarf bestehen, muss die Anspruchstellerin hierfür selber sorgen oder eine Klärung durch das Versorgungsamt herbeiführen.

f) Befragung des Opfers

Das Versorgungsamt ermittelt nach dem Amtsermittlungsgrundsatz den gesamten Sachverhalt. Zur Aufklärung ist es möglich, dass die Antragstellerin durch Mitarbeitende des Versorgungsamtes zum Tathergang befragt wird. Wenn Unterlagen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgerichten oder Aussagen von Zeugen nicht vorhanden sind, werden die Angaben der Antragstellerin zugrunde gelegt, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Das Versorgungsamt lädt die Antragstellerin dann ggf. zu einer persönlichen Vorsprache ein.

In den Versorgungsämtern gibt es üblicherweise Ansprechpartnerinnen für weibliche Opfer. Zu erwägen ist hier die Begleitung durch eine Beraterin und/oder unter Umständen auch eine anwaltliche Begleitung. Ein Beistand wird von der Verwaltung weder gefordert noch finanziert. Allerdings sind die Versorgungsämter zu opferorientierten Verhaltensweisen verpflichtet. Eventuell ist die Kostenübernahme über eine Opferhilfsorganisation (z. B. den Weissen Ring) möglich.

g) Befragung von Zeugen

Grundsätzlich ist es in einem Verfahren nach dem OEG möglich, dass Tatzeuginnen/Tatzeugen befragt werden. Bei Opfern von Menschenhandel wird dieses Beweismittel durch das Versorgungsamt selbst jedoch selten eingesetzt, wenn ein Strafverfahren geführt worden ist oder durchgeführt wird. Sollten jedoch Befürchtungen bestehen, dass Tatzeugen durch das Versorgungsamt erneut oder zusätzlich befragt werden, ist ein entsprechender Hinweis an das Versorgungsamt zur Vermeidung einer erneuten Befragung oder von Gefährdungen hilfreich.

1.4.2 Begründung des Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheides

Das Verwaltungsverfahren (Ermittlung des Sachverhaltes unter Beiziehung von Akten und ärztlichen Gutachten) wird mit einem Bescheid abgeschlossen. Nachdem das medizinische Gutachten vom ärztlichen Dienst des Versorgungsamtes erstellt wurde, wird die Verwaltungsentscheidung getroffen. Der erteilte Bescheid ist rechtsbehelfsfähig, d. h. es kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Sieht das Versorgungsamt keine Möglichkeit zur Abhilfe, entscheidet die nächsthöhere Behörde, in der Regel das Landesversorgungsamt.

Hinweis:

Stattgebende Entscheidungen (Bewilligungen) des Versorgungsamtes werden nicht befristet. Ausnahmen hiervon sind lediglich die Bewilligungen über vorläufige Leistungen der Heilbehandlung. Allerdings werden Bewilligungen bei Schädigungen, die sich durch Heilbehandlung noch wieder bessern können, nach einer gewissen Zeitspanne überprüft, d. h. es wird unter medizinischer Beteiligung festgestellt, ob sich die gesundheitlichen Verhältnisse verändert (gebessert) haben. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Versorgungsberechtigten verpflichtet sind, sich therapeutischen Verfahren zu unterziehen, die eine Besserung bewirken können. Die mangelnde Mitwirkung bei der Heilbehandlung kann zum Verlust der Rentenberechtigung führen.

Andererseits können sich nach der ersten Bescheiderteilung oder nach Beendigung der Heilbehandlung auch Verschlechterungen des Gesundheitszustandes ergeben. In solchen Fällen werden auf Antrag ggf. der MdE-Grad und die Leistungshöhe neu festgestellt.

Wie bereits vorstehend beschrieben, kann über die Gewährung der Heilbehandlung auch vor einer endgültigen Bescheidung über den Gesamtanspruch gesondert (vorab) entschieden werden. Solche Entscheidungen werden in der Regel befristet. Sie werden aufgehoben, sobald über den Gesamtanspruch durch sog. Grundbescheidung befunden worden ist.

1.4.3 Widerspruchs- und Klageverfahren

Gegen den Bescheid des Versorgungsamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann sowohl gegen eine Ablehnung als auch wegen Umfang und Höhe der Leistungen erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet die nächsthöhere Behörde, in der Regel das Landesversorgungsamt. Die Verfasserinnen/Verfasser verweisen auch an dieser Stelle auf den Anhang, aus welchem sich im Einzelnen sämtliche Versorgungsämter in der Bundesrepublik ergeben.

Wird die Entscheidung des Versorgungsamtes durch Widerspruchsbescheid ganz oder zum Teil bestätigt, kann vor dem Sozialgericht Klage erhoben werden. Die Sozialgerichtsverfahren sind für den Bürger kostenfrei. Allerdings kosten Widerspruchs- und Gerichtsverfahren Zeit, die Opfer von Frauenhandel zumeist nicht haben, da sie nach der Beendigung des Strafverfahrens in der Regel in ihre Herkunftsländer zurückkehren (müssen). Für das Klageverfahren existiert kein Anwaltszwang. Jedoch kann es durchaus empfehlenswert sein, eine Anwältin/einen Anwalt zu beauftragen. Hilfreich für ein erfolgreiches Klageverfahren ist es, wenn die Anspruchstellerin ein eigenes Gutachten als sogenanntes Gegengutachten erstellen lässt. Das Gericht kann nunmehr entscheiden, ob es einen weiteren unabhängigen Gutachter einsetzt oder nicht. Der Nachteil ist sicherlich, dass die Anspruchstellerin sehr oft begutachtet werden muss. Jedoch ist ein Gegengutachten oftmals sehr hilfreich und in manchen Fällen notwendig.

1.4.4 Problemfelder

Nachfolgende dargestellte Problemfelder sind nicht ausschließlich für die Personengruppe der Opfer von Menschenhandel gegeben, sondern betreffen auch weitere Personengruppen. Ziel der Verfasserinnen/Verfasser war es jedoch, Problemfelder aufzuzeigen, die auf die Personengruppe von Frauenhandel betroffener Frauen zutreffen können und hierfür praktische Lösungsansätze vorzustellen.

Im OEG-Antragsverfahren kristallisierten sich im Wesentlichen folgende Bereiche heraus, in denen Problemstellungen auftreten können.

- a) Kommunikation zwischen den Beteiligten
- b) Dauer des Verfahrens
- c) gefährdete Zeuginnen
- d) Sprache/Kostenübernahme für Dolmetscherinnen und Dolmetscher
- e) Ablehnungsbegründung
- f) Kausalität
- g) Mehrfachaussagen (Möglichkeit von Retraumatisierung)
- h) Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte
- i) Übernahme der Kosten von Therapien – Krankenkassen/Sozialamt/Versorgungsamt
- j) OEG-Verfahren wird erst nach Ausreise des Opfers abgeschlossen

a) Problemfeld: Kommunikation zwischen den Beteiligten

Von entscheidender Bedeutung ist auch bei diesem Verfahren, dass eine gute Kommunikationsebene zwischen den Beteiligten hergestellt wird. Es wird empfohlen, dass ein guter und

enger Kontakt zwischen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Behörden und der Fachberatungsstellen gepflegt wird, da so oftmals Probleme verhindert werden können. Hilfreich könnte es beispielsweise sein, wenn konkrete Ansprechpersonen benannt werden, welche sich persönlich vorstellen. Die Aufgaben und Rolle der Ämter und der Fachberatungsstellen sollten dargestellt und thematisiert werden. Bei diesem Vorgehen entsteht die Möglichkeit, Behördenmitarbeitende für die besonderen Belange und Problemlagen von Frauenhandel Betroffener zu sensibilisieren.

Handlungsansatz:

Empfehlenswert könnte es auch sein, zuständige Polizeibeamte zu den Erfordernissen des OEG-Verfahrens sowie dessen Bedeutung für die Betroffene zu sensibilisieren, damit diese positiv auf die Staatsanwaltschaft einwirken können, um erfolgreich Zwischenberichte zu erhalten.

b) Problemfeld: Dauer des Verfahrens

Als Hauptproblemfeld wird von den Fachberatungsstellen die Dauer des Antragsverfahrens und die damit verbundene Belastung des Opfers genannt. Sozialgerichtsverfahren dauern oft länger als ein Jahr. Wird ein Gerichtsverfahren durch mehrere Instanzen geführt, sind 2 bis 3 Jahre keine Seltenheit. Opfer von Frauenhandel kehren meist nach Abschluss der Gerichtsverfahren in ihre Herkunftsländer zurück. Häufig verliert sich nach der Rückkehr der Kontakt. Da es zudem weitaus schwieriger ist (ohne Unterstützung und Dolmetscherinnen und Dolmetscher), vom Ausland aus das OEG-Verfahren abzuschließen, besteht deshalb ein besonderes Interesse, das Verwaltungsverfahren möglichst zügig durchzuführen.

Nachfolgend werden Bereiche benannt, die Einfluss auf die Dauer des OEG-Verwaltungsverfahrens haben sowie mögliche Handlungsansätze aufgezeigt.

I Zeitpunkt der Antragstellung

Damit die Antragstellerin das Verfahren nach dem OEG möglichst früh in Gang bringt, sollte sie sofort zumindest einen verkürzten oder formlosen Antrag stellen. Das Formblatt des Versorgungsamtes mit den ergänzenden Angaben kann nachgereicht werden.

Handlungsmöglichkeiten:

Die Fachberatungsstellen:

Erst wenn die Versorgungsämter von den Anspruchstellerinnen und den Fällen erfahren, kann das Verfahren eingeleitet werden. Die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen sollten, wenn sie im Rahmen ihrer Arbeit vermuten, dass die psychischen und physischen Schäden ihrer Klientin auf die Taten zurückzuführen sind, ein gesondertes Beratungsgespräch mit ihr durchführen und bei Einwilligung der Klientin die Versorgungsämter informieren. Die Klientin ist auch darüber zu informieren, dass die Versorgungsämter einen Einblick in die Akten erhalten. Vorteilhaft ist es, soweit die personellen Kapazitäten bei den Fachberatungsstellen gegeben sind, die Klientinnen zu den Anhörungen und zu der Begutachtung zu begleiten und unterstützend zu arbeiten. Zu einer Beratung gehört jedoch auch, dass die Klientinnen durch die Beraterinnen/Berater darauf vorbereitet werden, dass ihre Ansprüche möglicherweise nicht erfolgreich sind. Hier ist einerseits das subjektive Empfinden der Klientin zu respektieren und andererseits auf die objektiven Notwendigkeiten aufmerksam zu machen.

I Staatsanwaltschaft/Polizei

Strafrechtliche Ermittlungen werden durch Polizei und Staatsanwaltschaft geführt. Eine Strafakte wird jedoch erst dann angelegt, wenn ein Ergebnisbericht der Polizei vorliegt. Erst wenn dieser Bericht an die Staatsanwaltschaft übersandt wird, wird dort die Akte angelegt und ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen vergeben. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Nur die Staatsanwaltschaft kann die Genehmigung für die Akteneinsicht erteilen.

Da die Verfahren zu Menschenhandel häufig sehr komplex sind, werden oftmals von der Polizei Zwischenberichte verfasst. Diese könnten nach Einwilligung der Staatsanwaltschaft durchaus auch dem Versorgungsamt zugeleitet werden.

Während laufender Verfahren ist eine Weitergabe der Akten problematisch, da dies eine Verzögerung der weiteren Ermittlungen gegen den oder die Täter bedeuten kann.

Falls eine Akteneinsicht nicht möglich ist, hat das Versorgungsamt die Möglichkeit, selbst zu ermitteln und dabei Zeugen sowie ggf. auch die Antragstellerin anzuhören. Aufgrund der eigenen Ermittlungsergebnisse (Zeugenvernehmungen) und der Angaben der Antragstellerin trifft das Versorgungsamt eine eigene, ggf. von den strafrechtlichen Beurteilungen unabhängige, Entscheidung. Die Angaben der Antragstellerin sind, sofern glaubhaft, der Entscheidung zugrunde zu legen, wenn andere Beweismittel fehlen oder ohne Verschulden der Antragstellerin nicht zu beschaffen sind, vgl. § 15 KOV-VfG (Anlage).

Handlungsansätze:

Versorgungsämter:

Das Versorgungsamt kann Zwischenberichte anfordern. So können bei der Staatsanwaltschaft Ablichtungen dort vorhandener Unterlagen (z. B. Anklageschrift, Verfügungen, Beschlüsse, Urteile) erbeten werden.

Sollte das Versorgungsamt beabsichtigen, eine vom Strafverfahren unabhängige Entscheidung zu fällen und ggf. weitere Zeuginnen/Zeugen anzuhören, sollte es die Fachberatungsstelle bzw. die Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte der Antragstellerin informieren, damit eine Gefährdungssituation verhindert werden kann.

Fachberatungsstellen:

Versorgungsämter sollten auf die Möglichkeit der Anforderung von Zwischenberichten hingewiesen werden, um ein zügiges Verfahren zu unterstützen.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sollten sich umgehend an das Versorgungsamt wenden, wenn ihnen das Aktenzeichen bekannt ist und dieses den Ämtern mitteilen.

I Medizinische Gutachten der Versorgungsverwaltung

Die Gutachten werden in den Versorgungsämtern bei erwachsenen Opfern meist von externen Gutachterinnen/Gutachtern erstellt. In der Regel werden Gutachtertätigkeiten von Kliniken übernommen. Es hängt wesentlich von der Auslastung dieser Gutachterinnen/Gutachter ab, wie schnell ein Termin zur Begutachtung zustande kommt. Dies verlängert ggf. die Dauer der Antragsverfahren. Will ein Opfer nur von einer Frau behandelt oder begutachtet werden, kann dies zusätzliche Erschwernisse bedeuten, wenn entsprechende

Fachärztinnen/Fachärzte mit kurzen Wartezeiten nicht zur Verfügung stehen. Auch nach dem Begutachtungstermin dauert es z. T. Wochen, bis das schriftliche Gutachten dem Versorgungsamt vorliegt.

Handlungsansätze:

Versorgungsämter:

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Versorgungsämter sollten die Gutachterinnen/Gutachter darüber informieren, dass die Erbringung eines zeitnahen Gutachtens dringend notwendig ist. Eventuell kann es nützlich sein, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Fachberatungsstelle das Anliegen unterstützt, indem sie bei der Gutachterin/bei dem Gutachter nachfragt und verdeutlicht, wie wichtig der frühzeitige Termin bzw. das Gutachten für das Opfer ist. Das Versorgungsamt kann auch aktuelle Befundberichte heranziehen, um ggf. auf dieser Grundlage nach Aktenlage (ohne körperliche Untersuchung) zu entscheiden.

Fachberatungsstellen:

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sollten sich nicht vor einem Kontakt mit der Gutachterin/dem Gutachter scheuen, um diese zum Problembereich Menschenhandel zu sensibilisieren. Auch halten die Verfasserinnen/Verfasser es für ratsam, der Gutachterin/dem Gutachter die Notwendigkeit eines schnellen Gutachtens nahezubringen. Es sollte allerdings kein zu großer Druck aufgebaut werden, da letztlich ein gutes Gutachten wichtiger als ein schnelles Gutachten ist. Empfehlenswert ist es auch, Gutachterinnen/Gutachter in einschlägige Fortbildungen der Fachberatungsstellen einzuladen.

I Zeitverzögerung

Es muss in Erwägung gezogen werden, dass das Verfahren durchaus auch bei Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten verzögert werden kann, wenn von dort die Akten nicht zügig zurückgegeben werden. Verzögerungen entstehen ebenso, wenn die behandelnden Ärztinnen/Ärzte und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten nicht oder verspätet Befundberichte übersenden.

Handlungsansätze:

Versorgungsämter:

Das Versorgungsamt hat die Möglichkeit, säumige Therapeutinnen/Therapeuten gerichtlich zu zwingen, die Befunde zu benennen, wenn sie zuvor wiederholt die Aufforderungen des Versorgungsamtes ignoriert haben. In solchen Fällen ersucht das Versorgungsamt das Sozialgericht, eine Vernehmung der Ärztin/des Arztes oder der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten vorzunehmen, um auf diesem Wege die Befunde zu erlangen.

Fachberatungsstellen:

Auch die Antragstellerin bzw. ihre Beraterin kann sich an die Beteiligten wenden, um das Verfahren zu fördern.

c) Problemfeld: gefährdete Zeuginnen

Einige Zeuginnen sind, wegen des kriminellen Umfeldes, in dem sie Opfer wurden, hochgradig gefährdet. Deswegen beachtet das Versorgungsamt hier den gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutz und die Vertraulichkeit mit besonderer Sorgfalt. Im Sinne des Schutzes

der Zeugin gibt es auch die Möglichkeit, eine Kontaktanschrift wie die der zuständigen Rechtsanwältin oder Fachberatungsstelle oder ggf. der zuständigen Zeugenschutzdienststelle anzugeben. Für das Versorgungsamt ist es dabei wichtig zu klären,

- ▮ ob die Frau tatsächlich in den Zuständigkeitsbereich des Versorgungsamtes gehört (z. B. Versicherung durch die Rechtsanwältin),
- ▮ über welche Adresse das Versorgungsamt die Frau erreichen kann
- ▮ und wohin der Bescheid geschickt werden soll.

Hinweis:

Sobald eine Vollmacht der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes vorliegt, ist das Versorgungsamt verpflichtet, alle Schreiben **nur** an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt zu senden.

Am Ende des **Verwaltungsverfahrens** besteht für die Versorgungsverwaltung die Möglichkeit, den Täter in Regress zu nehmen, d. h. von diesem Schadensersatz zu verlangen. Im Normalfall wird daher gleich mit der Eingangsbestätigung des Antrags die Information an den Täter geschickt, dass und aufgrund welcher Tat Regressansprüche ihm gegenüber erhoben werden könnten. Im Gefährdungsfall kann jedoch das Versorgungsamt verwaltungsintern die Entscheidung herbeiführen, den Täter nicht über den Antrag zu informieren und nicht in Regress zu nehmen. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass der Täter (auch) keine indirekten Informationen über den Aufenthaltsort des Opfers erhält (z. B. Absender ist das Versorgungsamt der Stadt X, folglich ist das Opfer im Raum der Stadt X). Der Schadensersatzanspruch darf vom Versorgungsamt nicht zum Nachteil des Opfers geltend gemacht werden. Diese eigentlich für die Vollstreckung von Schadenersatzforderungen der Versorgungsverwaltung gegen den Schädiger gedachte Regelung gilt bereits im Verwaltungsverfahren, um die Opferinteressen zu wahren.

Versorgungsämter:

Die Versorgungsämter sollten Hinweise auf Gefährdungen ernst nehmen. Wird bereits im Antrag darauf hingewiesen, dass es sich um Opfer von Menschenhandel handelt, sollte die Gefährdung erfragt werden (Hintergrund kurz schildern lassen). Eine verwaltungsinterne Entscheidung sollte in Betracht gezogen werden und sobald Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen, sollte auf die Geltendmachung von Regressansprüchen verzichtet werden.

Fachberatungsstellen:

Ist bei Antragstellung bekannt, dass die Frau gefährdet ist, muss dies unbedingt beim Versorgungsamt angegeben werden. Falls das Versorgungsamt es wünscht, sollte zur Bestätigung der Gefährdung Kontakt zur Polizei aufgenommen werden. Sofern noch nicht geschehen, sollten Auskunftssperren bei allen Behörden veranlasst werden. Ebenso muss ein Hinweis an das Versorgungsamt wegen der Gefährdung bei Regressforderungen erfolgen. Das Versorgungsamt kann von der Geltendmachung der Regressansprüche absehen, wenn dies für den Antragsteller nachteilig ist (§ 81 a Abs. 1 Satz 3 BVG i.V.m. OEG).

d) Problemfeld: Sprache/Kostenübernahme für Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Opfer von Menschenhandel sind meist nicht deutschsprachig. Die Formulare, Merkblätter und die Rechtsbelehrung sind in vielen Bundesländern bisher nur in deutscher, englischer, französischer und türkischer Sprache erhältlich. Zudem ist es für die Opfer oft schwierig, das deutsche Rechtssystem und z. B. die Bedeutung eines solchen Antrags zu verstehen.

Auch im Rahmen einer erfolgreichen Therapie ist es notwendig, dass eine gute Kommunikation zwischen Therapeutinnen/Therapeuten und Patientin gegeben ist. Dies wird erschwert, wenn beide nicht dieselbe Sprache sprechen. Daher ist es oftmals notwendig, dass auch im Rahmen der Therapie Dolmetscherinnen/Dolmetscher mit herangezogen werden. Dies erleichtert zwar die Kommunikation zwischen Therapeutinnen/Therapeuten und Patientin, führt allerdings möglicherweise dazu, dass in der Übersetzung Fehler auftauchen können. Wichtig ist es daher, Dolmetscherinnen/Dolmetscher heranzuziehen, mit denen gute Erfahrungen bestehen.

Die Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher können vom Versorgungsamt nur eingeschränkt übernommen werden. Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB X haben Antragstellerinnen/Antragsteller die Kosten für die Übersetzung vorgelegter Dokumente in der Regel selbst zu tragen. Die genannte Vorschrift enthält keine ausdrückliche Regelung über die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen/Dolmetschern, wenn die Verwaltung Gespräche mit Antragstellerinnen/Antragstellern zu führen hat, die die deutsche Sprache nicht beherrschen. Aus der Bestimmung des § 9 Satz 1 SGB X, wonach das Verwaltungsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden ist, wird allerdings abgeleitet, dass die Verwaltung sich um das Verstehen der Erklärungen der Antragsteller zu bemühen und dabei die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen/Dolmetschern zu erwägen habe. Für gerichtliche Verfahren ist die Hinzuziehung von Dolmetschern gesetzlich geregelt, vgl. § 185 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz).

*Handlungsansätze:***Versorgungsämter:**

Zur Lösung dieser Schwierigkeiten kann eine Opferhilfsorganisation, z. B. Weisser Ring, gefragt werden, ob Dolmetscherkosten in Form von Beratungsschecks übernommen werden können.

Fachberatungsstellen:

Den Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen ist zu empfehlen, dass sie beim Versorgungsamt eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner (z. B. Fachberaterin) benennt, die/der die Sprache der betroffenen Frau spricht, falls diese nicht der deutschen Sprache mächtig ist. Anzudenken ist ferner, ob eine Übernahme der Dolmetscherkosten zur Unterstützung der betroffenen Frauen von den Fachberatungsstellen geleistet werden kann.

e) Problemfeld: Ablehnungsbegründung und Adressierung des Bescheides

Der Nachweis von psychischen Verletzungen erweist sich im Vergleich zu physischen Verletzungen häufig als schwierig. Eine weitere Problemlage besteht darin nachzuweisen, dass diese durch z. B. die Zwangsprostitution und die dabei erfahrene Gewalt entstanden sind. Die Opfer haben mit dem Ablehnungsbescheid deshalb oft Schwierigkeiten, wenn das Versorgungsamt schreibt, dass kein ursächlicher Zusammenhang der gesundheitlichen

Schäden mit der Tat erkennbar sei. Eine nähere Begründung ist jedoch wegen der Rechtssicherheit und der juristischen Anforderung an Bescheide erforderlich.

Opfer von Frauenhandel wollen häufig nicht, dass der Bescheid nach Hause geschickt wird. In ihrem Versuch, ein neues Leben zu beginnen, eventuell mit einem neuen Partner, wollen sie ihre Vergangenheit verbergen.

Handlungsansätze:

Fachberatungsstellen:

Es kann beantragt werden, dass der Bescheid an die Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte gesandt wird. Diese wiederum sollten – sofern die Antragstellerin einverstanden ist – die Schriftsätze immer auch in Kopie an die Fachberatungsstelle schicken. Hierdurch kann die Antragstellerin auf die Ablehnung vorbereitet werden und zur psychosozialen Stabilisierung die oben genannte Problematik im Beratungsgespräch bearbeitet werden.

f) Problemfeld: Kausalität

Das Bundessozialgericht hat in neueren Urteilen eine Art Vermutungsklausel aufgestellt, wonach bei nachgewiesener Tat und bei Vorliegen psychischer Schäden beim Opfer (z. B. Traumata) zu vermuten ist, dass die psychischen Schäden aufgrund der verübten Tat entstanden sind. Hierzu liegt ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vor, welches in der Anlage zu finden ist.

Handlungsansätze:

Fachberatungsstellen:

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fachberatungsstellen sollten die Gerichte, die Behörden und die Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte auf die neueste Rechtsprechung hinsichtlich des Vermutungstatbestandes hinweisen.

Versorgungsamt:

Das Rundschreiben sollte beachtet und angewandt werden.

g) Problemfeld: Mehrfachaussagen (Möglichkeit von Retraumatisierung)

Das OEG-Verfahren bedeutet für die Opfer von Frauenhandel eine weitere psychische Belastung, da sie ihre Erlebnisse schildern müssen und eine medizinische Begutachtung vorgenommen wird. Die wiederkehrende Konfrontation mit ihren z. T. traumatischen Erlebnissen stellt für die Frauen eine große Belastung dar und erzeugt in ihnen leicht das Gefühl, sich rechtfertigen zu müssen.

Handlungsansätze:

Versorgungsämter:

Eine Möglichkeit, diese Belastung zu verringern, besteht darin, dass das Versorgungsamt auf die körperliche Begutachtung verzichtet, wenn aussagekräftige aktuelle ärztliche Befundberichte vorliegen.

Fachberatungsstellen:

In jedem Fall sollte das Versorgungsamt darauf hingewiesen werden, dass aktuelle ärztliche Befundberichte existieren.

h) Problemfeld: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Das OEG-Recht ist sehr speziell. Daher sollten Anwältinnen/Anwälte, die bereits Erfahrungen in diesem Bereich haben, beauftragt werden.

Handlungsansatz:

Fachberatungsstellen:

Über Anwaltskammern, den deutschen Anwaltsverein oder Opferhilfeorganisationen (z. B. Weisser Ring) können die Fachanwältinnen/Fachanwälte für Sozialrecht erfragt werden, die sich mit Fragen des OEG und des entsprechenden Verfahrens auskennen. Diese sollten von den Fachberatungsstellen dann zur Thematik Frauenhandel und den besonderen Erfordernissen informiert werden. Die Antragstellerinnen sind darauf hinzuweisen, dass bei Bedürftigkeit der Antragstellerin ein Beratungshilfeschein beim Amtsgericht des Wohnortes beantragt werden kann. Beim Klageverfahren kann ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden, wenn die Bedürftigkeit der Antragstellerin gegeben ist sowie Aussicht auf Erfolg besteht.

i) Problemfeld: Kostenübernahme von Therapien – Krankenkassen/**Sozialamt/Versorgungsamt**

Grundsätzlich ist Psychotherapie eine Leistung, zu der gesetzliche Krankenkassen nur ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet sind. Es gibt in der Regel eine Begrenzung auf 100 Stunden bei verhaltensorientierter Psychotherapie.

Infolge der Aussetzung der Abschiebung (früher: Duldung) kann das Sozialamt soziale Grundsicherung gewähren, die auch Ansprüche beinhaltet, wie sie gesetzlich Krankenversicherten zustehen. Oftmals lehnen jedoch Sozialämter Psychotherapien ab bzw. nicht immer sind diese informiert, dass nach dem OEG auch Psychotherapien gewährt werden können.

Anerkannte Opfer von Gewalttaten haben demgegenüber den Vorteil, daß Psychotherapien zum Leistungsspektrum des OEG gehören und solange erbracht werden, wie dies zur Behebung der durch die Tat verursachten Gesundheitsschädigung erforderlich ist.

j) Problemfeld: OEG-Verfahren wird erst nach Ausreise des Opfers abgeschlossen

In diesem Fall erhält das Opfer bei positiver Entscheidung des Versorgungsamtes eine Einmalzahlung (Abfindung). Die Einzelheiten richten sich nach der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland (vgl. Grundhinweise). Aufgrund der EU-Richtlinie 2004/80/EG vom 29. 4. 2004 ist jeder Mitgliedstaat der EU verpflichtet, faire und angemessene Entschädigungsregelungen für diejenigen Menschen vorzusehen, die auf seinem Staatsgebiet Opfer einer gewalttätigen Straftat geworden sind. Diese Opfer können dann in ihrem Heimatland einen Antrag auf Entschädigung bei der sog. Unterstützungsbehörde einreichen (in Deutschland ist dies das Bundesministerium für Arbeit und Soziales), die wiederum dann den Antrag an die Unterstützungsbehörde im Tatland weiterreicht. Von dort wird der Antrag schließlich an die Stelle im Tatland gesandt, die über den Antrag entscheidet.

Fachberatungsstellen:

Zu empfehlen ist, dass die Versorgungsämter eine Kontaktadresse im Falle der Ausreise erhalten.

1.5 Handlungstipps auf einen Blick

Alle Handlungsansätze aus dem Text in Kürze zusammengefasst:

- | Die beteiligten Stellen sollten untereinander eine gute Kommunikation pflegen.
- | Die Versorgungsämter sollten so früh wie möglich von den Ansprüchen der Antragstellerinnen erfahren.
- | Die Antragstellerinnen sollten von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Fachberatungsstellen frühzeitig auf eine mögliche Ablehnung des Antrages vorbereitet werden.
- | Es sollte von der Möglichkeit, Zwischenberichte seitens der Staatsanwaltschaften einzuholen, Gebrauch gemacht werden.
- | Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sollten in engem Austausch mit den Gutachterinnen/Gutachtern stehen und diese für das Problemfeld Menschenhandel sensibilisieren.
- | Bei Gefährdung von Antragstellerinnen sollte dem Versorgungsamt eine andere Kontaktanschrift als die Wohnanschrift der Antragstellerinnen benannt werden, dies könnte beispielsweise die Anschrift der zuständigen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sein.
- | Die Behörden müssen sensibilisiert werden, dass sie wegen der Gefährdung der Antragstellerinnen keine Regressforderungen beim Täter einziehen müssen.
- | Die Fachberatungsstellen sollten überprüfen, ob durch Opferhilfeorganisationen, z. B. der Weisse Ring, Dolmetscherkosten übernommen werden können. Den Versorgungsämtern sollte eine Ansprechpartnerin, welche die Sprache der Antragstellerinnen spricht, vermittelt werden.
- | Die Gerichte, die Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und die Versorgungsämter sind auf die neue Rechtsprechung hinzuweisen, die eine tatsächliche Vermutung beim Vorliegen psychischer Schädigungen bezüglich der Kausalität zur nachgewiesenen Tat aufstellt.
- | Es sollten Hinweise an die Versorgungsämter ergehen, dass von einer körperlichen Untersuchung abgesehen werden kann.
- | Im Verfahren sollten Fachanwältinnen/Fachanwälte für Sozialrecht beauftragt werden.
- | Kontaktadressen im Ausland sollten dem Versorgungsamt benannt werden.

Wichtig:

Sofort bei Antragstellung an das Versorgungsamt müssen folgende Punkte durch die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen oder die Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte aufgenommen werden:

- | Hinweise auf Zeugen- und Opferschutzprogramme
- | Verzicht auf Regressforderungen, Hinweis auf die Verwaltungsvorschrift
- | Adressierung des Bescheides
- | Empfehlung eines Arztes
- | Hinweis auf die schriftliche Aussage der betroffenen Frau im Verfahren, damit das Versorgungsamt hierauf zurückgreifen kann und die Frau nicht noch einmal laden und anhören muss.
- | Hinweis an das Versorgungsamt, dass sich die Antragstellerin in einem Zeugenschutzprogramm befindet.

II. 2. Teil

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

2.1 Verlauf eines Verfahrens am Beispiel Düsseldorf

Im Folgenden wird ein typischer Verfahrensablauf am Beispiel des Versorgungsamtes Düsseldorf dargestellt. Die Verfahren in den anderen Bundesländern folgen grundsätzlich den gleichen Prinzipien.

Grundlage der Arbeit in Düsseldorf ist ein starkes Netzwerk als Voraussetzung für ein zügiges und für die Opfer konfliktarmes OEG-Verfahren. Düsseldorf hat ein solches Netzwerk seit 1996, beginnend mit der Einsetzung der bundesweit ersten Opferschutzbeauftragten bei der Polizei, aufgebaut. Die Zusammensetzung des Netzwerkes richtet sich nach der Erkenntnis, dass körperlicher, seelischer und materieller Schaden allen Opfern einer Gewalttat gemeinsam ist. Entsprechend arbeiten in diesem Netzwerk Organisationen, Ämter und Behörden, die diese Bereiche abdecken, zuzüglich Organisationen, die unterschiedliche Opfergruppen vertreten (Kinder/Jugendliche, Migrantinnen/Migranten, Schwule/Lesben etc.). Zu diesem Kreis von ca. 30 Organisationen gehören u. a. die sog. Trauma-Ambulanzen mit Vertrag der Versorgungsverwaltung (klinische Einrichtungen zur Diagnostik und Behandlung von Traumaopfern), der Weisse Ring und weitere Opferhilfsorganisationen sowie die Zeuginnen-/Zeugenbetreuung beim Amts- und Landgericht Düsseldorf.

Wesentliche Grundlage dieses funktionierenden Netzwerkes ist das gemeinsame Ziel, die besondere Situation von Opfern einer Gewalttat besser zu verstehen, die Rechte der Opfer zu stärken und die Hilfen für Opfer von Gewalttaten zu verbessern oder zugänglich zu machen. Dieses Ziel soll durch intensive langfristige Zusammenarbeit erreicht werden. Das Netzwerk trägt deswegen Informationen zusammen, leistet Aufklärungs- und Fortbildungsarbeit und initiiert ggf. die Veröffentlichung von Informationsmaterialien. Dabei fließen die Erkenntnisse ein, die aus dem Kölner-Opferhilfe-Modell (KOM) gewonnen wurden.

Das *Ministerium für Arbeit, Soziales, Qualifikation und Technologie* (heute: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) des Landes Nordrhein-Westfalen gab 1995 dieses Forschungsprojekt in Auftrag.⁴ KOM hat zum Ziel, die Hilfen für Opfer von Gewalttaten zu verbessern. Das Forschungsprojekt versucht unter besonderer Berücksichtigung der psychisch-sozialen Situation des Gewaltopfers eine Brücke zwischen den staatlichen und nichtstaatlichen Institutio-

⁴ Neben dem Ministerium sind im Forschungsprojekt das Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Köln und das deutsche Institut für Psychotraumatologie, Köln, das Versorgungsamt Köln und das Polizeipräsidium Köln vertreten. Die Broschüre „Neue Wege in der Opferhilfe“ kann kostenlos bei der Bezirksregierung Münster bestellt werden: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

nen zu schlagen, mit denen das Opfer aufgrund der Gewalterfahrung in Kontakt kommt. Ein Ziel des KOM ist, die Maßnahmen der Opferhilfe nach dem OEG möglichst präzise auf die Verarbeitungsprozesse der psychotraumatischen Folgen von Gewalttaten abzustimmen.

2.1.1 Antragstellung

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Nordrhein-Westfalen bietet seit dem Jahre 2001 die Möglichkeit, in jeder Polizeidienststelle mit der Strafanzeige einen verkürzten Antrag auf Leistungen nach dem OEG zu stellen (s. Anlage). Gleichzeitig wird ein Merkblatt zum OEG ausgehändigt. Dieses Vorgehen sichert dem Gewaltopfer den Anspruch auf Leistungen (Antragsfrist) und ermöglicht dem Versorgungsamt sofort tätig zu werden.

Parallel zum Kurzantrag OEG klärt die Polizei in Düsseldorf mit schriftlichen Hinweisen die Opferzeuginnen/Opferzeugen auch über weitere Opferrechte wie die Möglichkeit der Nebenklage, der Prozesskostenhilfe u. a. auf. Denn ein Opfer kann seine Rechte nur wahrnehmen, wenn es informiert ist.

In NRW kann auch über die Trauma-Ambulanzen der OEG-Antrag gestellt werden, dort bekommt man nicht nur therapeutische Hilfe, sondern auch Unterstützung beim Ausfüllen des Formulars.

In Düsseldorf ist das Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens auch über die Opferschutzbeauftragte der Polizei erhältlich. Unter Angabe der Personalien und des polizeilichen Aktenzeichens erhält das Opfer das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft. In Düsseldorf wendet sich die Opferschutzbeauftragte der Polizei an die zuständige Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Zusendung der Anklageschrift an das Versorgungsamt.

Zudem kann mit dem Versorgungsamt vereinbart werden, dass der Bescheid nicht direkt an die Antragstellerin, sondern an die Fachberatungsstelle gesandt wird.

2.1.2 Die Rolle der Trauma-Ambulanzen in NRW

In NRW gibt es derzeit 22 (Stand 2005) Trauma-Ambulanzen, die von der Versorgungsverwaltung des Landes NRW vertraglich eingerichtet sind. Ein flächendeckendes Angebot für die Betroffenen wird angestrebt. Ziel dieser Ambulanzen ist es, durch frühzeitige Diagnostik, Behandlung und Betreuung, den gesundheitlichen Schaden der Opfer zu beseitigen oder zu mindern.

In einer Trauma-Ambulanz kann das Opfer einer Gewalttat ein Screening (5 Sitzungen) durchführen lassen, um festzustellen, ob ein Therapiebedarf besteht. Diese Kosten werden stets vom Versorgungsamt übernommen. Ferner findet in dieser Phase eine erste Stabilisierung und Therapieplanung statt.

Die Trauma-Ambulanzen sind verpflichtet, den Opfern beim Ausfüllen des OEG-Antrages zu helfen. Der Antrag muss laut Vertrag im Rahmen festgelegter Behandlungsstunden (spätestens nach der 5. Sitzung) beim Versorgungsamt eingehen, wenn er nicht schon vorher gestellt wurde. Anderenfalls bekommt die Trauma-Ambulanz für diesen Patienten kein Entgelt vom Versorgungsamt.

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Hat die Polizei in NRW bei der Aufnahme einer Strafanzeige oder bei einer Zeugenvernehmung Anhaltspunkte dafür, dass eine behandlungsbedürftige Gesundheitsstörung (Traumatisierung) besteht, wird das Opfer an eine Ambulanz verwiesen. Aus dem Projekt Kölner-Opferhilfe-Modell ist ein sog. Risikoindex entwickelt worden, aus dem auch medizinische Laien das Krankheitsrisiko abschätzen können. Dieser Risikoindex wird von der Polizei in NRW angewandt.

III.

Anhang

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

1. Auszug aus dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)

§ 1

Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

...

(4) Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,

1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind oder
2. soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder
3. wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Versorgung nach folgenden Maßgaben:

1. Leistung wie Deutsche erhalten Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten;
2. ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen erhalten Ausländer, die sich ununterbrochen rechtmäßig noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

Rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein aus humanitären Gründen oder aus erheblichem öffentlichen Interesse geduldeter Aufenthalt. Die in Anlage I Kapitel VII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885 1069) genannten Maßgaben gelten entsprechend für Ausländer, die eine Schädigung im Beitrittsgebiet erleiden, es sei denn, sie haben ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Auf-

enthalt oder ständigen Aufenthalt in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat.

(6) Versorgung wie die im Absatz 5. Nr. 2 genannten Ausländer erhalten auch ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten,

1. wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder gerader Linie verwandt sind oder
2. wenn sie Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sind, soweit dieser keine Vorbehalte zum Übereinkommen erklärt hat.

(7) Wenn ein Ausländer, der nach Absatz 5 oder 6 anspruchsberechtigt ist,

1. ausgewiesen oder abgeschoben wird oder
2. das Bundesgebiet verlassen hat und seine Aufenthaltsgenehmigung erloschen ist oder
3. ausgewandert und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist ist, erhält er für jedes begonnene Jahr seines ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine Abfindung in Höhe des Dreifachen, insgesamt jedoch mindestens in Höhe des Zehnfachen, höchstens in Höhe des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente. Dies gilt nicht, wenn er aus einem der in § 46 Nr. 1 bis 4 oder § 47 des Ausländergesetzes genannten Gründe ausgewiesen wird. Mit dem Entstehen des Anspruchs auf die Abfindung nach Satz 1 oder mit der Ausweisung nach Satz 2 erlöschen sämtliche sich aus den Absätzen 5 und 6 ergebenden weiteren Ansprüche; entsprechendes gilt für Ausländer, bei denen die Schädigung nicht zu einer rentenberechtigenden Minderung

der Erwerbsfähigkeit geführt hat. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für heimatlose Ausländer sowie für sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) genießen, wenn die Tat nach dem 27. Juli 1993 begangen worden ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Hinterbliebene, die sich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(8) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die in den Absätzen 5 bis 7 genannten Maßgaben sowie § 10 Satz 3 sind anzuwenden. Soweit dies günstiger ist, ist bei der Bemessung der Abfindung nach Absatz 7 auf den Aufenthalt der Hinterbliebenen abzustellen.

...

§ 2

Versagungsgründe

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Leistungen sind auch zu versagen, wenn der Geschädigte oder Antragsteller

1. an politischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die Schädigung darauf beruht oder

2. an kriegerischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Schädigung hiermit in Zusammenhang steht, es sei denn, er weist nach, dass dies nicht der Fall ist oder
3. in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat, es sei denn, er weist nach, dass die Schädigung hiermit nicht in Zusammenhang steht.

(2) Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Abklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

...

§ 10 b

Härteausgleich

Soweit sich im Einzelfall aus der Anwendung des § 1 Abs. 5 und 6 eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Härteausgleich als einmalige Leistung bis zur Höhe des Zwanzigfachen der monatlichen Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert, bei Hinterbliebenen bis zur Höhe des Zehnfachen der Hinterbliebenen Grundrente einer Witwe gewährt werden. Das gilt für einen Geschädigten nur dann, wenn er durch die Schädigung schwerbeschädigt ist.

...

2. Auszug aus dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

§ 9

Umfang der Versorgung

Die Versorgung umfasst

1. Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung,
2. Leistungen der Kriegsopferversorge,
3. Beschädigtenrente und Pflegezulage,
4. Bestattungsgeld und Sterbegeld,
5. Hinterbliebenenrente,
6. Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen.

§ 11

Heilbehandlung

(1) Die Heilbehandlung umfasst

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
3. Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschädigten-therapie sowie mit Brillen und Kontaktlinsen,
4. Versorgung mit Zahnersatz,
5. stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung),
6. stationäre Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung,
7. häusliche Krankenpflege,
8. Versorgung mit Hilfsmitteln,
9. Belastungserprobung und Arbeitstherapie
10. nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen,
11. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und Sozialtherapie.

...

3. Auszug aus dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfer- versorgung (VfG-KOV)

§ 15

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung verlangen, dass er bei seinen Angaben nach bestem Willen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

4. Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (heute Bundesministerium für Arbeit und Soziales) vom 5. März 2001

An die für die Kriegsopferversorgung zuständige oberste Landesbehörde der Länder

- | Baden-Württemberg
- | Bayern
- | Berlin
- | Brandenburg
- | Bremen
- | Hamburg
- | Hessen
- | Mecklenburg-Vorpommern
- | Niedersachsen
- | Nordrhein-Westfalen
- | Rheinland-Pfalz
- | Saarland
- | Sachsen
- | Sachsen-Anhalt
- | Schleswig-Holstein
- | Thüringen

nachrichtlich:

den Landesvertretungen beim Bund

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 99–103
53113 Bonn

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
53107 Bonn

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Betreff: Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG);

hier: Einbeziehung von Tatbeständen des Menschen- bzw. Frauenhandels

Die Frage der Einbeziehung der Opfer von Frauen- bzw. Menschenhandel in den Geltungsbereich des OEG ist in letzter Zeit von einigen Ländern aufgeworfen worden. Auch die bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel, in der unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verschiedene Bundesministerien, Fachministerkonferenzen, das Bundeskriminalamt sowie Nicht-Regierungs-Organisationen vertreten sind, hat sich mit diesem Thema beschäftigt. Im Rahmen des Frauen- und Menschenhandels werden oftmals Frauen z. B. durch in Aussicht gestellte Arbeitsstellen oder unter Vorspiegelung anderer falscher Tatsachen angeworben und dann nach ihrer Ankunft in Deutschland zur Prostitution gezwungen. Dabei kommt es immer wieder zu Mißhandlungen, welche zu psychischen und physischen Schädigungen führen.

In den allermeisten Fällen ist der Aufenthalt dieser Menschen in Deutschland nach den ausländerrechtlichen Vorschriften schon aufgrund einer illegalen Einreise oder spätestens nach Ablauf des Touristenvisums rechtswidrig. Eine Versorgung nach dem OEG käme somit nicht in Betracht. Dieses Ergebnis ist allerdings bedenklich, da die persönlichen Voraussetzungen für den Erhalt von OEG-Leistungen gerade aufgrund des strafrechtlichen Tatbestandes des Menschenhandels, durch den die betroffenen Frauen erst zu Opfern werden, nicht vorliegen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt in Deutschland angesichts der geschilderten Umstände nicht bzw. nach verübten Misshandlungen nicht mehr auf einem freien Willensentschluss des Opfers beruhen dürfte. Es ist daher sehr fraglich, ob ein solcher, durch eine strafbare Handlung an einem anderen Menschen (Menschenhandel, Schleusung) hervorgerufener Aufenthalt hinsichtlich des Opfers dieser Handlung als rechtswidriger Aufenthalt im Sinne des OEG angesehen werden kann. Dies gilt umso mehr, wenn in diese Überlegungen der Umstand mit einbezogen wird, dass viele Opfer des Menschenhandels nach polizeilichen Aktionen als Zeuginnen und Zeugen in Strafprozessen gegen Betreiber oder Hintermänner von Menschen- oder Frauenhändlerringen benötigt werden. Ohne solche Zeugenaussagen wären Verurteilungen der jeweiligen Täter oftmals nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen zu erreichen. Der Aufenthalt zur Aussage in einem Strafverfahren beruht aber – auch nach den entsprechenden ausländerrechtlichen Vorschriften (vgl. insbesondere § 55 Abs. 3 des Ausländergesetzes) auf einem erheblichen öffentlichen Interesse und wird deshalb geduldet. Er ist damit gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 OEG als rechtmäßiger Aufenthalt anzusehen.

Nach einhellig vertretener Meinung auch der Teilnehmer der Länderreferentenbesprechung vom 21./22. 9. 2000 ist daher im Rahmen des OEG bei Opfern von Frauen- und Menschenhandel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen, in dem der Aufenthalt nach den obigen Ausführungen regelmäßig rechtmäßig sein dürfte. Damit wirkt im Rahmen des OEG ein zeitlich späterer, z. B. durch eine Duldung begründeter, rechtmäßiger Aufenthalt auf den tatsächlichen Beginn des Aufenthalts zurück.

Eine solche Lösung liegt auch im Interesse der Verwaltung, da ansonsten schwierige tatsächliche und rechtliche Nachforschungen, z. B. hinsichtlich des Übergangs von einem rechtswidrigen in einen rechtmäßigen Aufenthalt, erforderlich wären.

5. Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (heute Bundesministerium für Arbeit und Soziales) vom 5. Dezember 1994

An die für die Kriegsopferversorgung zuständige oberste Landesbehörde der Länder

- | | |
|------------------------|---------------------|
| Baden-Württemberg | Niedersachsen |
| Bayern | Nordrhein-Westfalen |
| Berlin | Rheinland-Pfalz |
| Brandenburg | Saarland |
| Bremen | Sachsen |
| Hamburg | Sachsen-Anhalt |
| Hessen | Schleswig-Holstein |
| Mecklenburg-Vorpommern | Thüringen |

nachrichtlich:

den Landesvertretungen beim Bund
Bundesrechnungshof

Betreff: Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG);

hier: Tatsachenermittlung und Beweiswürdigung nach dem OEG

Die Problematik der Tatsachenermittlung und der Beweiswürdigung nach dem OEG war eines der Themen der Länderreferentenbesprechung zu Fragen der Durchführung des OEG am 18./19. 1. 1994. Dabei waren alle Besprechungsteilnehmer übereinstimmend der auch vom BSG in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung, daß das OEG eine vom Straf- oder Zivilverfahren unabhängige und eigenständige Beweiswürdigung durch die Versorgungsverwaltung gebietet. Im Rahmen der Prüfung von Ausgaben nach dem OEG in drei Bundesländern hat der Bundesrechnungshof in einer Reihe von Fällen die Entscheidung der Versorgungsverwaltung beanstandet, weil nach seiner Beobachtung Mängel und Verzögerungen bei der Tatsachenermittlung oder der Beweiswürdigung aufgetreten waren. Auch in der Öffentlichkeit sind in jüngster Zeit wiederholt Klagen über die z. T. sehr lange Dauer von OEG-Verfahren erhoben worden, die oftmals damit begründet wird, daß zunächst der Ausgang eines Strafverfahrens abgewartet werden müsse. Dies gibt mir Anlaß, zur genannten Problematik folgende grundsätzliche Ausführungen zu machen:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG erhält Versorgung, wer durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Die nach dem OEG zu entschädigende Verletzungshandlung ist insofern eigenständig und ohne direkte Bezugnahme auf das Strafgesetzbuch geregelt, als dabei nicht auf den Begriff der Gewalttat, sondern vielmehr auf den tätlichen Angriff als eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung abzustellen ist. Demgemäß lassen sich die im strafrechtlichen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht ohne weiteres und ohne eigene Prüfung innerhalb des Versorgungsverfahrens verwenden. Feststellungen und getroffene Beweiswürdigungen der Strafgerichte sind deshalb auch für die Versorgungsverwaltung nicht bindend. Vielmehr muß im Rahmen des OEG sowohl der schädigende Vorgang als auch der Nachweis des erst zu einem Versorgungsanspruch nach dem OEG führenden Vorsatzes hinsichtlich des Eintritts der Schädigung zur Überzeugung der Versorgungsverwaltung nachgewiesen sein. Nach dem Grundsatz der objektiven Beweis- bzw. Feststellungslast gehen Beweisschwierigkeiten dabei stets zu Lasten des Antragstellers. Das kann allerdings nicht bedeuten, daß sich der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ im Sozialen Entschädigungsrecht zu Lasten des Antragstellers auswirken dürfte. Dies ist vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 19. Dezember 1989 (1 BvR 1444/89; SozR 3800 Nr. 15 zu § 1 OEG) bestätigt worden. Besondere Beweiserleichterungen für Gewaltopfer, die über die Regelung in § 15 KOV-VfG hinausgehen, gibt es nicht (vgl. BSG, Urteil vom 31.5.1989; SozR 3800 Nr. 14 zu § 1 OEG sowie die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts). Dabei ist nicht zu verkennen, dass der Nachweis des Vorsatzes sowie der feindseligen Willensrichtung des Angreifers im Einzelfall oft besondere Schwierigkeiten aufwirft, weil es sich dabei um innere Tatsachen handelt, deren Nachweis ohne ein Geständnis des Täters grundsätzlich sehr problematisch ist. Die Versorgungsverwaltung muß deshalb aus den bekannten und von ihr ermittelten äußeren Tatumständen auf die subjektive Tatseite, das heißt, auf die innere Einstellung eines oftmals nicht bekannten Täters, schließen (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 24. 4. 1991, 9a/9 RVg 1189, SozR 3. Folge – 3800 Nr. 1 zu § 1 OEG). Obwohl die Versorgungsverwaltung eine eigenständige Prüfung durchzuführen hat, kann im Einzelfall dem Ergebnis der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sowie ggf. einem bereits vorliegenden Strafurteil durchaus indizielle Bedeutung für die Frage zukommen, ob die Voraussetzungen für eine Versorgung nach dem OEG erfüllt sind. Dabei sind jedoch jeweils strafrechtliche und strafprozessuale Besonderheiten zu beachten und zu berücksichtigen. So kann durchaus ein vorsätzlicher tätlicher Angriff i. S. d. OEG angenommen werden, auch wenn Anklage oder Urteil im Strafprozeß nur von fahrlässigem Handeln des Täters ausgehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht z. B. unter den Voraussetzungen des § 154 a StPO die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung auf bestimmte Gesetzesverletzungen beschränken und auf eine Verfolgung weiterer festgestellter oder vermuteter Gesetzesverletzungen verzichten kann. Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, daß rechtliche Feststellungen und Beweiswürdigungen der Strafgerichte die für die Durchführung des OEG zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder nicht binden können und die Versorgungsverwaltung zu einer eigenen und selbständigen Würdigung des Sachverhalts, die sich im Einzelfall sowohl zugunsten als auch zuungunsten des jeweiligen Antragstellers auswirken kann, verpflichtet ist. Ich weise deshalb ausdrücklich noch einmal darauf hin, daß im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung auch schon vor Abschluß des Strafverfahrens bzw. vor Übersendung der Strafakten durch die Versorgungsverwaltung eine Entschei-

dung über einen Anspruch nach dem OEG, zumindest dem Grunde nach, getroffen werden kann. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen offensichtlich eine Gewalttat vorliegt, wenn auch ggf. der Täter noch nicht ermittelt werden konnte. Zudem ist in solchen Fällen z. B. eine Entscheidung über die Übernahme der Kosten für Heil- und Krankenbehandlung auch schon vor der Festsetzung einer rentenberechtigenden MdE möglich und im Interesse der Opfer geboten.

6. Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (heute Bundesministerium für Arbeit und Soziales) vom 9. Mai 2006

An die für die Kriegsopferversorgung/Kriegsopferfürsorge zuständige oberste Landesbehörde der Länder

- | | |
|------------------------|---------------------|
| Baden-Württemberg | Niedersachsen |
| Bayern | Nordrhein-Westfalen |
| Berlin | Rheinland-Pfalz |
| Brandenburg | Saarland |
| Bremen | Sachsen |
| Hamburg | Sachsen-Anhalt |
| Hessen | Schleswig-Holstein |
| Mecklenburg-Vorpommern | Thüringen |

nachrichtlich:

Landesvertretungen beim Bund
Bundesrechnungshof
Außenstelle Potsdam
Dortsstr. 30–34
14402 Potsdam

Betreff: Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG)

hier: Anerkennung psychischer Schädigungen im Rahmen des OEG

Bezug: Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12. 6. 2003; B 9 VG 1/02 R

In dem o. g. Urteil hat das BSG – in Fortführung seiner Entscheidung vom 18. 10. 1995 (9/9a RVg 4/92) – nochmals grundsätzlich zur Anerkennung psychischer Schädigungen Stellung genommen. Es hat dabei zunächst konstatiert, dass insbesondere bei Krankheiten, die auf seelischen Einwirkungen beruhen, anders als bei körperlich sichtbaren Verletzungsfolgen regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten bestehen, das die Entschädigungspflicht auslösende Ereignis als die wesentliche medizinische Ursache festzustellen. Meistens verbliebe die Unsicherheit, ob nicht andere wesentliche mitwirkende Bedingungen für die Ausbildung eines seelischen Dauerschadens vorhanden sind. Im Regelfall bestünden daher zahlreiche Möglichkeiten des Ursachenzusammenhangs. Wenn allerdings ein Vorgang nach den medizinischen Erkenntnissen in signifikant erhöhtem Maße geeignet sei, eine bestimmte Erkrankung hervorzurufen, liege die Wahrscheinlichkeit nahe, dass sich bei einem hiervon Betroffenen im Einzelfall die Gefahr einer Schädigung auch tatsächlich verwirklicht habe. Die Möglichkeit des Ursachenzusammenhangs verdichte sich dann zur Wahrscheinlichkeit.

Für die Durchführung des OEG bedeutet dies, dass eine bestärkte Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der schädigenden Handlung und den aufgetre-

tenen gesundheitlichen Schädigungen (insbesondere posttraumatische Belastungsstörungen) unterstellt werden muss, wenn im Einzelfall nach Maßgabe der in den „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ festgestellten allgemeinen medizinischen Erkenntnisse Tatsachen einen derartigen Kausalzusammenhang begründen. Diese bestärkte Kausalität ist nur dann widerlegbar, wenn eine sichere alternative Kausalität festgestellt wird. Grundsätzlich gilt dies auch, wenn die psychische Erkrankung erst nach einer Latenzzeit manifest in Erscheinung tritt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass ein größerer zeitlicher Abstand zum schädigenden Ereignis – insbesondere gegen Ende der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen möglichen Latenzzeit – den Grad der Wahrscheinlichkeit mindert.

Im Interesse einer gleichmäßigen Durchführung des OEG bitte ich um Beachtung und Anwendung dieser vom BSG aufgestellten und in diesem Rundschreiben zusammengefasst dargestellten Grundsätze.

7. Weitere Informationen sind der Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ zu entnehmen, die kostenlos beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion, Rochsstr. 1, 53123 Bonn, bestellt werden kann.

8. Muster eines Antragsformulars zum OEG (Nordrhein-Westfalen)

An das Versorgungsamt	Geschäftszeichen	Eingangsstempel
		<input type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen
		<input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen!

Antrag

auf Gewährung von Beschädigten-Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Wichtige Hinweise

Um sachgerecht über Ihren Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen über Sie benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig – möglichst in Maschinen- oder Blockschrift – auszufüllen. Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag auf der letzten Seite zu unterschreiben.

Wenn sich Unterlagen über die von Ihnen geltend gemachten Gesundheitsstörungen (z. B. Befundberichte, ärztliche Gutachten, Kurschlussgutachten, Pflegegutachten, EKG, Labor- und Röntgenbefunde, die nicht älter als 5 Jahre sind, aber auch Unterlagen über ein Strafverfahren oder einen Schadenersatzprozess) **in Ihren Händen** befinden, reichen Sie diese bitte zusammen mit dem Antrag ein.

Falls oder soweit Sie keine Unterlagen beifügen, werden diese entsprechend Ihrer Einverständniserklärung am Ende des Antragsvordrucks von den von Ihnen benannten Stellen und Personen beigezogen.

Ihre Mitwirkung zur Aufklärung des Sachverhalts ist in § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ausdrücklich vorgeschrieben. Danach haben Sie alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen anzugeben, der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen. Sofern Sie Ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung (Obliegenheit) nicht nachkommen, kann die beantragte Leistung nach dem OEG ganz oder teilweise versagt werden, soweit deren Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind und die Grenzen der Mitwirkungspflicht, die sich aus § 65 SGB I ergeben, nicht überschritten werden.

Soweit Leistungen erbracht werden, ist die Verwaltung grundsätzlich verpflichtet, gegen den oder die Täter Schadenersatzansprüche geltend zu machen (§ 5 OEG in Verbindung mit § 81a BVG). In diesem Zusammenhang hat sie den oder die Täter frühzeitig von Ihrer Antragstellung in Kenntnis zu setzen. Falls Sie nicht wollen, dass der oder die Täter von Ihrer Antragstellung erfahren, stellen Sie bitte – ggf. auf einem Extrablatt – die Gründe dar. Das Versorgungsamt wird dann prüfen, ob erhebliche Nachteile für Sie zu befürchten sind und deshalb auf Schadenersatzansprüche verzichtet werden kann. Bei Minderjährigen kann die Gefährdung des Kindeswohls einen entsprechenden Grund bedeuten.

1	Antragstellerin/Antragsteller	
1.1	Name – Geburtsname	
1.2	Vornamen	
1.3	Geburtsdatum	Geburtsort
1.4	Staatsangehörigkeit	
1.5	Familienstand seit	Zahl der Kinder
	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Ich lebe in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. <input type="checkbox"/> Die Lebenspartnerschaft ist aufgehoben. <input type="checkbox"/> Ich lebe von meinem Lebenspartner getrennt.	
1.6	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt	
	Straße, Hausnummer	Tagsüber erreichbar unter (die Angabe der Tel.-Nr. ist freiwillig)
	PLZ Wohnort	Telefon-Nr.:
	Bei Ausländern: In der Bundesrepublik ununterbrochen wohnhaft seit: _____ (Bitte Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltsgestattung der Ausländerbehörde in Fotokopie beifügen, soweit vorhanden)	
1.7	Derzeitiger Beruf	Frühere Berufe
1.8	Sind Sie durch die geltend gemachten Gesundheitsstörungen in Ihrem Beruf besonders betroffen?	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Gründe:
	Sind Sie an Berufsförderungsmaßnahmen interessiert?	
	<input type="checkbox"/> nein	Gründe:
	<input type="checkbox"/> ja	
1.9	Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, bitte Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters angeben und ggf. eine Kopie der Bestallungsurkunde oder des Betreuungsaussweises vorlegen oder beifügen.	

2	Gesundheitsstörungen	
2.1	Wegen welcher – aus einer Gewalttat herrührenden – Gesundheitsstörungen wird Versorgung beantragt?	
2.2	Sollen wegen dieser Gesundheitsstörungen aus besonderen Gründen schon vor der endgültigen Entscheidung vorläufig Leistungen der Heilbehandlung gewährt werden?	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (Die Gründe bitte auf Extrablatt darlegen.)
3	Gewalttat	
3.1	Tatzeit (Tag, Monat, Jahr)	Uhrzeit (0–24 Uhr)
3.2	Tatort (genaue Ortsbeschreibung, Ort, Straße, Hausnummer, Wohnung, Raum usw.)	
	<input type="checkbox"/> Arbeitsplatz <input type="checkbox"/> Weg zum/vom Arbeitsplatz	<input type="checkbox"/> Schule <input type="checkbox"/> Schulweg
3.3	Tathergang (genaue Schilderung)	
3.4	Name und Anschrift des/der Täter(s) (soweit bekannt)	
3.5	Weitere Tatbeteiligte (Namen und Anschriften, soweit bekannt)	
3.6	Tatzeugen (Namen und Anschriften, soweit bekannt)	
3.7	Wer hat erste Hilfe geleistet? (Name und Anschrift, soweit bekannt – diese Angabe ist freiwillig)	
3.8	Wurde Strafanzeige erstattet?	
	<input type="checkbox"/> nein, Gründe	
	<input type="checkbox"/> ja, bei	
	am (Datum)	Aktenzeichen
3.9	Ist ein gerichtliches Verfahren durchgeführt oder eingeleitet worden?	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei Aktenzeichen
3.10	Haben Sie einen Rechtsanwalt beauftragt? (diese Angabe ist freiwillig)	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, (Name, Anschrift)

4	Ansprüche gegen Dritte		
4.1	Haben Sie wegen der Folgen der Gewalttat bei einer anderen Behörde (z. B. bei einem Unfallversicherungsträger) Antrag auf Leistungen gestellt?		
	® nein	® ja, bei	
		am (Datum)	Aktenzeichen
4.2	Haben Sie vom Täter Schadenersatzleistungen erhalten?		
	® nein	® ja	
5	Heil- und Krankenbehandlung		
5.1	Ambulante ärztliche Behandlungen wegen der Folgen der Gewalttat		
	von – bis	Name, Anschrift der behandelnden Ärzte	
5.2	Stationäre Behandlungen wegen der Folgen der Gewalttat		
	von – bis	Name, Anschrift der Krankenhäuser	Abteilung/Station
5.3	Ambulante und stationäre ärztliche Behandlungen vor Eintritt der Gewalttat in den letzten 5 Jahren wegen einer Krankheit oder Verletzung am gleichen Körperteil/Organsystem		
	von – bis	Name, Anschrift des Arztes/Krankenhauses	
6	Beantragte oder bezogene Leistungen		
6.1	Zugehörigkeit zu Krankenkassen und Krankenversicherungen in den letzten 5 Jahren		
	von – bis	Name, Anschrift der Krankenkasse (Bei Familienversicherten bitte entsprechende Angaben des Hauptversicherten)	des jeweiligen Arbeitgebers
6.2	Beziehen Sie Unfallrente, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder ähnliches?		
	® nein	® ja, (von Anschrift)	Aktenzeichen
6.3	Beziehen Sie Versorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen?		

	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja, (von Dienststelle)	Aktenzeichen
6.4	Beziehen Sie Rente vom Versorgungsamt?		
	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja, Versorgungsamt	Aktenzeichen
6.5	Haben Sie – ggf. auch früher – Leistungen der in Ziffer 6.2, 6.3 oder 6.4 genannten Art beantragt?		
	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja, bei	Aktenzeichen
6.6	Wird wegen aus einer Gewalttat herrührenden Gesundheitsstörung die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber verweigert?		
	<input type="radio"/> nein	ja, Gründe	
7	Sonstige Angaben		
	Evtl. zustehende Versorgungsbezüge sollen überwiesen werden an (Kontoinhaber):		
	Konto-Nr.	Geldinstitut	Bankleitzahl
8	Erklärungen		
8.1	Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.		
8.2	Soweit ich keine Unterlagen beifüge oder die beigefügten Unterlagen für eine Entscheidung nicht ausreichen, wird das Versorgungsamt den Sachverhalt von Amts wegen aufklären. Ich bin damit einverstanden, dass das Versorgungsamt von den im Antrag genannten ! Ärztinnen/Ärzten ! Krankenanstalten/Krankenhäusern ! Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Kuranstalt/Sanatorium) ! Trägern der Sozialversicherung ! privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen ! Behörden ! Stellen innerhalb der Versorgungsverwaltung die erforderlichen Auskünfte einholt und Unterlagen beizieht, auch soweit sie von anderen Ärztinnen/Ärzten oder Einrichtungen erstellt worden sind. Das gilt ggf. auch für ein Widerspruchsverfahren und für das Regressverfahren gegen den oder die Täter. Die beteiligten Ärztinnen/Ärzte entbinde ich ausdrückliche von ihrer Schweigepflicht.		
	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	
8.3	Ich nehme zur Kenntnis, dass die Daten über meine Gesundheit, die dem Versorgungsamt mit diesem Verfahren nach dem OEG zugänglich gemacht worden sind, auch anderen Sozialleistungsträgern für deren gesetzliche Aufgaben sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit übermittelt werden dürfen (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 SGB X). Mir ist bekannt, dass ich der Übermittlung jederzeit formlos widersprechen kann.		
	Dem Antrag füge ich bei:	Ort	Datum
	Bei der Antragsausfüllung hat mich unterstützt (z.B. Therapeutin/Therapeut, Polizei, Weisser Ring):
		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers und/oder des gesetzlichen oder bestellten Vertreters oder Betreuers	

9. Adressen der zuständigen Versorgungsämter in den Ländern

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesversorgungsamt Baden-Württemberg
Rosenbergstr. 122
70193 Stuttgart
Telefon: 0711/6 376-0
Telefax: 0711/6 376-400

Landratsamt Böblingen
– Versorgungsamt –
Postfach 1640, 71006 Böblingen
Telefon: 0 70 31/6 63-0
Telefax: 0 70 31/14 83
Zuständigkeitsbereich: Landkreise Böblingen,
Rems-Murr-Kreis, Esslingen sowie Stadtkreis Stuttgart

Landratsamt Göppingen
– Versorgungsamt –
Postfach 809, 73008 Göppingen
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Göppingen

Landratsamt Heilbronn
– Versorgungsamt –
74064 Heilbronn
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Heilbronn, Stadtkreis Heilbronn

Landratsamt Ludwigsburg
– Versorgungsamt –
71631 Ludwigsburg
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Ludwigsburg

Landratsamt Ostalbkreis
– Versorgungsamt –
Postfach 1704, 73407 Aalen
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Ostalbkreis

Landratsamt Heidenheim
– Versorgungsamt –
Postfach 1580, 89595 Heidenheim
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Heidenheim

Landratsamt Hohenlohekreis
– Versorgungsamt –
Postfach 1362, 74643 Künzelsau
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Hohenlohekreis

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
– Versorgungsamt –
Postfach 1380, 97933 Tauberbischofsheim
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Main-Tauber-Kreis

Landratsamt Schwäbisch Hall
– Versorgungsamt –
Postfach 110453, 74507 Schwäbisch Hall
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Schwäbisch Hall

Landratsamt Calw
– Versorgungsamt –
Postfach 1263, 75363 Calw
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Calw

Landratsamt Freudenstadt
– Versorgungsamt –
Postfach 620, 72236 Freudenstadt
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Freudenstadt

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
– Versorgungsamt –
Postfach 1464, 74819 Mosbach
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
– Versorgungsamt –
Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Rhein-Neckar-Kreis sowie
Stadtkreise Heidelberg und Mannheim

Landratsamt Enzkreis
– Versorgungsamt –
Postfach 101080, 75110 Pforzheim
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Enzkreis sowie Stadtkreis Pforzheim

Landratsamt Karlsruhe
– Versorgungsamt –
76126 Karlsruhe
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Karlsruhe sowie Stadtkreis Karlsruhe

Landratsamt Rastatt
– Versorgungsamt –
Postfach 1863, 76408 Rastatt
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Rastatt sowie Stadtkreis Baden-Baden

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
– Versorgungsamt –
79081 Freiburg
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
sowie Stadtkreis Freiburg

Landratsamt Konstanz
– Versorgungsamt –
Postfach 101238, 78412 Konstanz
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Konstanz

Landratsamt Ortenaukreis
– Versorgungsamt –
Postfach 1960, 77609 Offenburg
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Ortenaukreis

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
– Versorgungsamt –
Postfach 1720, 78007 Villingen-Schwenningen
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Landratsamt Waldshut
– Versorgungsamt –
Postfach 1642, 79744 Waldshut-Tiengen
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Waldshut

Landratsamt Emmendingen
– Versorgungsamt –
Postfach 1120, 79301 Emmendingen
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Emmendingen

Landratsamt Lörrach
– Versorgungsamt –
Postfach 1860, 79508 Lörrach
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Lörrach

Landratsamt Rottweil
– Versorgungsamt –
Postfach 1462, 78614 Rottweil
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Rottweil

Landratsamt Tuttlingen
– Versorgungsamt –
Postfach 4453, 78509 Tuttlingen
Zuständigkeitsbereich: Landkreis Tuttlingen

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

– Versorgungsamt –

Postfach 2820, 89018 Ulm

Zuständigkeitsbereich: Landkreis Alb-Donau-Kreis sowie Stadtkreis Ulm

Landratsamt Bodenseekreis

– Versorgungsamt –

88041 Friedrichshafen

Zuständigkeitsbereich: Landkreis Bodenseekreis

Landratsamt Reutlingen

– Versorgungsamt –

Postfach 2143, 72711 Reutlingen

Zuständigkeitsbereich: Landkreis Reutlingen

Landratsamt Tübingen

– Versorgungsamt –

Postfach 1929, 72009 Tübingen

Zuständigkeitsbereich: Landkreis Tübingen

Landratsamt Biberach

– Versorgungsamt –

Postfach 1837, 88388 Biberach

Zuständigkeitsbereich: Landkreis Biberach

Landratsamt Ravensburg

– Versorgungsamt –

Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Zuständigkeitsbereich: Landkreis Ravensburg

Landratsamt Sigmaringen

– Versorgungsamt –

Postfach 1462, 72484 Sigmaringen

Zuständigkeitsbereich: Landkreis Sigmaringen

Landratsamt Zollernalbkreis

– Versorgungsamt –

72334 Balingen

Zuständigkeitsbereich: Landkreis Zollernalbkreis

Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Landesversorgungsamt

Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth

Telefon: 09 21/6 05-03

Telefax: 09 21/60 5-499

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Versorgungsamt

Region Schwaben, Morellstr. 30, 86159 Augsburg

Telefon: 08 21/57 09-01

Telefax: 08 21/57 09-500

Zuständigkeitsbereich: Regierungsbezirk Schwaben

Landkreise: Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a. d. Donau,

Günzburg, Neu-Ulm, Lindau, Ostallgäu, Unterallgäu, Donau-Ries, Oberallgäu,

kreisfreie Städte: Augsburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Memmingen

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Versorgungsamt

Region Oberfranken, Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth

Telefon: 09 21/60 5-1

Telefax: 09 21/60 5-399

Zuständigkeitsbereich: Regierungsbezirk Oberfranken

Landkreise: Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach,

Kulmbach, Lichtenfels, Wunsiedel i. Fichtelgebirge,

kreisfreie Städte: Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Versorgungsamt

Region Niederbayern, Friedhofstr. 7, 84028 Landshut

Telefon: 08 71/82 9-0

Telefax: 08 71/82 9-315

Zuständigkeitsbereich: Regierungsbezirk Niederbayern

Landkreise: Deggendorf, Freyung-Grafenau, Kelheim, Landshut, Passau,

Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau,

kreisfreie Städte: Landshut, Passau, Straubing

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Versorgungsamt

Region Oberbayern I, Richelstr. 17, 80634 München

Telefon: 0 89/13 06 2-0

Telefax: 0 89/13 06 2-489

Zuständigkeitsbereich: Buchstaben A–H: Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreise: Altötting, Berchtesgadener Land, Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau,

Ebersberg, Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen,

Landsberg a. Lech, Miesbach, Mühldorf a. Inn, München, Neuburg Pfaffenhofen,

Bad Reichenhall, Starnberg, Traunstein, Weilheim,

kreisfreie Städte: Ingolstadt, München, Rosenheim

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Versorgungsamt

Region Oberbayern II, Bayerstr. 32, 80335 München

Telefon: 0 89/5 143-1

Telefax: 0 89/5 143-499

Zuständigkeitsbereich: Buchstaben I-Z: Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreise: Altötting, Berchtesgadener Land, Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau,

Ebersberg, Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen,

Landsberg a. Lech, Miesbach, Mühldorf a. Inn, München, Neuburg Pfaffenhofen,

Bad Reichenhall, Starnberg, Traunstein, Weilheim,

kreisfreie Städte: Ingolstadt, München, Rosenheim

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Versorgungsamt
Region Mittelfranken, Bärenschanzstr. 8a, 90429 Nürnberg

Telefon: 09 11/9 28-0

Telefax: 09 11/9 28-2400

Zuständigkeitsbereich: Regierungsbezirk Mittelfranken

Landkreise: Ansbach, Erlangen-Höchstädt, Fürth, Nürnberger Land,

Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen,

kreisfreie Städte: Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Versorgungsamt

Region Oberpfalz, Landshuter Str. 55, 93053 Regensburg

Telefon: 09 41/7 80 9-0

Telefax: 09 41/7 80 9-305

Zuständigkeitsbereich: Regierungsbezirk Oberpfalz

Landkreise: Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i.d.Opf., Neustadt a. d. Waldnaab,

Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth,

kreisfreie Städte: Amberg, Regensburg, Weiden i.d.Opf.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Versorgungsamt

Region Unterfranken, Georg-Eydel-Str. 13, 97082 Würzburg

Telefon: 09 31/41 07-0

Telefax: 09 31/41 07-222

Zuständigkeitsbereich: Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreise: Aschaffenburg, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Haßberge, Kitzingen,

Miltenberg, Main-Spessart, Schweinfurt, Würzburg,

kreisfreie Städte: Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Sächsische Str. 28–30, 10707 Berlin

Telefon: 030/9 012-1

Telefax: 030/8 67-3114

Versorgungsamt Berlin

Albrecht-Achilles-Str. 62–65, 10709 Berlin

Telefon: 030/9 012-1

Telefax: 030/8 67-3143

Brandenburg

Landesamt für Soziales und Versorgung

Versorgungsamt, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus

Postfach 10 07 63, 03007 Cottbus

Telefon: 03 55/2 89 3-0

Telefax: 03 55/28 93-221

E-Mail: Poststelle@LASV.Brandenburg.de

Landesamt für Soziales und Versorgung – Versorgungsamt

Außenstelle Cottbus, Straße der Jugend 33, 03050 Cottbus

Postfach 10 01 23, 03001 Cottbus

Telefon: 03 55/476 5-0

Telefax: 03 55/47 65-211,-399

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz,

Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Teltow-Fläming

Stadt: Cottbus

Landesamt für Soziales und Versorgung – Versorgungsamt

Außenstelle Frankfurt (Oder), Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Postfach 19 51, 15209 Frankfurt (Oder)

Telefon: 03 35/5 58 2-0

Telefax: 03 35/5 58 2-284

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark

Stadt: Frankfurt (Oder)

Landesamt für Soziales und Versorgung – Versorgungsamt

Außenstelle Potsdam, Ruinenberg-Kaserne Einsiedelei 6, 14469 Potsdam

Postfach 60 15 51, 14415 Potsdam

Telefon: 03 31/2 76 1-0

Telefax: 03 31/27 61-498,-499

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel,

Havelland, Potsdam-Mittelmark

Städte: Potsdam, Brandenburg

Bremen

Versorgungsamt Bremen

Friedrich-Rauers-Str. 26, 28195 Bremen

Telefon: 04 21/3 61-5100

Telefax: 04 21/3 61-5326

Hamburg

Versorgungsamt Hamburg

Paul-Neumann-Platz 5, 22765 Hamburg

Telefon: 0 40/4 28 11-01

Telefax: 0 40/4 28 11-2516

Hessen

Regierungspräsidium Gießen – Landesversorgungsamt Hessen

Ludwigsplatz 13, 35390 Gießen

Telefon: 06 41/3 03-0

Telefax: 06 41/3 03-2703

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt

Bartningstr. 53, 64289 Darmstadt

Telefon: 0 61 51/73 8-0

Telefax: 0 61 51/73 8-133

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg,
Groß-Gerau, Odenwaldkreis

Stadt: Darmstadt

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt – Außenstelle Bensheim

Darmstädter Str. 52, 64291 Bensheim

Telefon: 0 62 51/1 71-0

Telefax: 0 62 51/1 71-12

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt

Eckenheimer Landstr. 303, 60320 Frankfurt

Telefon: 0 69/15 67-1

Telefax: 0 69/15 67-234

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Main-Kinzig-Kreis, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis
(ohne die Gemeinde Hochheim am Main), Offenbach

Städte: Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt – Außenstelle Gelnhausen

Hailerer Str. 24, 63571 Gelnhausen

Telefon: 0 60 51/4 85-0

Telefax: 0 60 51/4 85-71

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda

Washingtonallee 2, 36041 Fulda

Telefon: 06 61/62 07-0

Telefax: 06 61/62 07-325

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Fulda, Main-Kinzig-Kreis (nur früherer Landkreis Schlüch-
tern), vom Vogelsbergkreis die Städte: Herbstein, Lauterbach, Schlitz, Ulrichstein, die Gemein-
den Freiensteinau, Grebenhain, Lautertal, Wartenberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg,

Stadt: Bad Hersfeld, die Gemeinden Breitenbach am Herzberg, Friedewald, Hauneck,

Haunetal, Heringen, Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Neuenstein, Niederaula,

Philippsthal, Schenklengsfeld, Stadt Fulda

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen

Südanlage 14 a, 35390 Gießen

Telefon: 06 41/79 36-0

Telefax: 06 41/79 36-117

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill-Kreis, Waldeck-Franken-
berg (nur früherer Landkreis Frankenberg), Gießen, Limburg-Weilburg (ohne früheren
Landkreis Limburg), Wetteraukreis, Wetzlar, Schwalm-Eder-Kreis (nur früherer Landkreis

Ziegenhain), vom Vogelsbergkreis die Städte Alsfeld, Grebenau, Homberg, Kirtorf, Romrod,
Schotten, die Gemeinden Antrifttal, Feldatal, Gemünden, Mücke, Schwalmthal; Stadt Gießen

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen – Außenstelle Marburg

Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg

Telefon: 0 64 21/6 16-0

Telefax: 0 64 21/6 16-400

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel

Frankfurter Str. 84 a, 34121 Kassel

Telefon: 05 61/20 99-0

Telefax: 05 61/20 99-240

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Werra-Meißner-Kreis, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis (ohne früheren Landkreis Ziegenhain), Waldeck-Frankenberg (nur früherer Landkreis Waldeck), vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Städte Bebra, Rotenburg a. d. Fulda, Gemeinden: Alheim, Cornberg, Nentershausen, Ronshausen, Wildeck; Stadt Kassel

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden

John-F.-Kennedy-Str. 4, 65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11/71 57-0

Telefax: 06 11/71 57-177

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Limburg-Weilburg (ohne früheren Landkreis Oberlahn), Rheingau-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

Landesversorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern

Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Telefon: 03 81/1 22-289

Telefax: 03 81/1 22-2910

Versorgungsamt Neubrandenburg

Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Telefon: 03 95/3 80-0

Telefax: 03 95/3 80 20 01

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Demmin, Müritzkreis, Mecklenburg-Strelitz, Uecker-Randow, Stadt: Neubrandenburg

Versorgungsamt Rostock

Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Telefon: 03 81/1 22 15 00

Telefax: 03 81/1 22 19 95

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Bad Doberan, Güstrow

Stadt: Rostock

Versorgungsamt Schwerin

Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

Telefon: 03 85/39 91-0

Telefax: 03 85/39 91-105

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust, Parchim

Städte: Schwerin, Wismar

Versorgungsamt Stralsund

Frankendamm 17, Postfach 2653, 18439 Stralsund

Telefon: 0 38 31/26 97-0

Telefax: 0 38 31/26 97-222

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Rügen, Nordvorpommern, Ostvorpommern

Städte: Stralsund, Greifswald

Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landessozialamt – (LS)

Domhof 1, 31134 Hildesheim

Telefon: 0 51 21/3 04-1

Telefax: 0 51 21/3 04-611

Außenstelle Braunschweig

Schillstr. 1, 38102 Braunschweig

Telefon: 05 31/70 19-0

Telefax: 05 31/70 19-199

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Gifhorn, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Lüneburg, Northeim, Osterode am Harz, Peine, Wolfenbüttel
Städte: Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg

Außenstelle Hannover

Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover

Telefon: 05 11/1 06-0

Telefax: 05 11/1 06-26 66

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Celle, Hannover, Lüchow-Dannenberg, Schaumburg, Uelzen, Stadt Hannover

Außenstelle Oldenburg

Moslestr. 1, 26122 Oldenburg

Telefon: 04 41/22 29-0

Telefax: 04 41/22 29-2 18

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Harburg, Leer, Nienburg/W., Oldenburg i.O., Osnabrück, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund, Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg i.O., Osnabrück, Wilhelmshaven

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Münster, Abt. Arbeit und Soziales, Landesversorgungsamt,

Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Telefon: 02 51/4 11-0

Telefax: 02 51/4 11-36 46

Versorgungsamt Aachen
Schenkendorfstr. 2–6, 52066 Aachen
Telefon: 02 41/5107-0
Telefax: 02 41/5107-500
Zuständigkeitsbereich: Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Stadt Aachen

Versorgungsamt Bielefeld
Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld
Telefon: 05 21/5 99-0
Telefax: 05 21/5 99-200
Zuständigkeitsbereich: Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn, Stadt Bielefeld

Versorgungsamt Dortmund
Rheinische Str. 173, 44147 Dortmund
Telefon: 02 31/90 64-0
Telefax: 02 31/90 64-5 20
Zuständigkeitsbereich: Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Unna
Städte: Bochum, Dortmund, Hagen, Herne

Versorgungsamt Duisburg
Ludgeristr. 12, 47057 Duisburg
Telefon: 02 03/30 05-0
Telefax: 02 03/30 05-690
Zuständigkeitsbereich: Kreise Kleve, Wesel, Stadt Duisburg

Versorgungsamt Düsseldorf
Erkrather Straße 339, 40231 Düsseldorf
Telefon: 02 11/45 84-0
Telefax: 02 11/45 84-131
Zuständigkeitsbereich: Kreise Mettmann, Neuß, Viersen, Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach

Versorgungsamt Essen
Kurfürstenstr. 33, 45138 Essen
Telefon: 02 01/89 88-0
Telefax: 02 01/89 88-199
Zuständigkeitsbereich: Städte Essen, Mülheim/Ruhr, Oberhausen

Versorgungsamt Gelsenkirchen
Vattmannstr. 2–8, 45879 Gelsenkirchen
Telefon: 02 09/163-0
Telefax: 02 09/163-258
Zuständigkeitsbereich: Kreis Recklinghausen, Städte Bottrop, Gelsenkirchen

Versorgungsamt Köln
Boltensternstr. 10, 50735 Köln
Telefon: 02 21/77 83-0
Telefax: 02 21/77 83-237
Zuständigkeitsbereich: Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis,
Rhein-Sieg-Kreis
Städte: Bonn, Köln, Leverkusen

Versorgungsamt Münster
Von-Steuben-Str. 10, 48143 Münster
Telefon: 02 51/4 91-1
Telefax: 02 51/4 91-398
Zuständigkeitsbereich: Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster

Versorgungsamt Soest
Heinsbergplatz 13, 59494 Soest
Telefon: 0 29 21/1 07-0
Telefax: 0 29 21/1 07-300
Zuständigkeitsbereich: Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreise Olpe, Siegen, Soest
Stadt: Hamm

Versorgungsamt Wuppertal
Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal
Telefon: 02 02/89 81-0
Telefax: 02 02/89 81-144
Zuständigkeitsbereich: Städte Remscheid, Solingen, Wuppertal

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung 2,
Gebäude Koblenz, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
Telefon: 02 61/40 41-0

Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz – Versorgungsamt
Baedekerstr. 12–20, 56073 Koblenz
Telefon: 0261/4041-1
Telefax: 0261/4 04 13 45
Zuständigkeitsbereich: Regierungsbezirk Koblenz mit Ausnahme des
Landkreises Bad Kreuznach

Amt für soziale Angelegenheiten Landau – Versorgungsamt
Reiterstr. 16, 76829 Landau
Telefon: 0 63 41/26-1
Telefax: 0 63 41/26-287
Zuständigkeitsbereich: Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz mit Ausnahme der Städte
Mainz und Worms und der Kreise Alzey-Worms, Mainz-Bingen

Amt für soziale Angelegenheiten Mainz – Versorgungsamt

Schießgartenstr. 6, 55116 Mainz

Telefon: 0 6131/26 40

Telefax: 0 6131/23 64 65

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Mainz-Bingen

Städte: Mainz, Worms

Amt für soziale Angelegenheiten Trier – Versorgungsamt

Moltkestr. 19, 54292 Trier

Telefon: 06 51/144 70

Telefax: 06 51/275 44

Zuständigkeitsbereich: Regierungsbezirk Trier

Saarland

Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, – Abt. C –

Hochstr. 67, 66115 Saarbrücken

Telefon: 06 81/99 78-0

Telefax: 06 81/99 78-145

E-Mail: poststelle@ljsv.saarland.de

Sachsen

Landesamt für Familie und Soziales Chemnitz

Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz

Telefon: 03 71/5770

Telefax: 03 71/577-282

E-Mail: Poststelle@slfs.sms.sachsen.de

Amt für Familie und Soziales Chemnitz

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Telefon: 03 71/457-0

Telefax: 03 71/457-2499

E-Mail: AFSC.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Annaberg, Stollberg, Chemnitzer Land, Aue-Schwarzenberg, Vogtlandkreis, Freiberg, Zwickauer Land, Mittlerer Erzgebirgskreis, Mittweida

Städte: Chemnitz, Plauen, Zwickau

Amt für Familie und Soziales Dresden

Gutzkowstraße 10, 01069 Dresden

Telefon: 03 51/4655-0

Telefax: 03 51/4655-655

E-Mail: AFSDD.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Bautzen, Meißen, Niederschlesitzer Oberlausitzkreis, Riesa-Großenhain, Löbau-Zittau, Sächsische Schweiz, Weißeritzkreis, Kamenz

Städte: Dresden, Görlitz, Hoyerswerda

Amt für Familie und Soziales Leipzig

Berliner Straße 13, 04105 Leipzig

Telefon: 03 41/59 55-0

Telefax: 03 41/59 55-502

E-Mail: AFSL.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Delitzsch, Döbeln, Leipziger Land, Muldentalkreis, Torgau-Oschatz

Stadt: Leipzig

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt

Referat Versorgungsamt, Hauptfürsorgestelle Soziales Entschädigungsrecht

Maxim-Gorki-Str. 7, 06114 Halle

Telefon: 03 45/5 14-0

Telefax: 03 45/5 14-3089

Hotline: 03 45/5 14-0

OEG-Sonderbetreuer: 03 45/5 14-3222

Zuständigkeitsbereich: Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Salzlandkreis, Stendal

Landesverwaltungsamt

Referat Versorgungsamt, Hauptfürsorgestelle Soziales Entschädigungsrecht

Halberstädter Str. 39a, 39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/5-3000

Telefax: 03 91/6 27-3153

Hotline: 03 91/6 27-3105 (OEG-Sonderbetreuer)

Zuständigkeitsbereich: Anhalt Bitterfeld, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Wittenberg

Schleswig-Holstein

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Steinmetzstr. 1-11, 24534 Neumünster

Telefon: 0 43 21/913-5

Telefax: 0 43 21/133 38

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein – Außenstelle Heide

Neue Anlage 9, 25746 Heide

Telefon: 04 81/69 6-0

Telefax: 04 81/69 6-199

Zuständigkeitsbereich: Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg, Steinburg

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein – Außenstelle Kiel

Gartenstr. 7, 24103 Kiel

Telefon: 04 31/98 27-0

Telefax: 04 31/98 27-2515

Zuständigkeitsbereich: Kreis Plön

Städte: Kiel, Neumünster

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein – Außenstelle Lübeck

Große Burgstr. 4, 23552 Lübeck

Telefon: 04 51/14 06-0

Telefax: 04 51/14 06-499

Zuständigkeitsbereich: Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn,
Stadt: Lübeck

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein – Außenstelle Schleswig

Seminarweg 6, 24837 Schleswig

Telefon: 0 46 21/8 06-0

Telefax: 0 46 21/2 9583

Zuständigkeitsbereich: Kreise Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg,
Stadt: Flensburg

Thüringen

Thüringer Landesamt für Soziales und Familie – Abt. 3

Landesversorgungsamt mit Hauptfürsorgestelle, Karl-Liebknecht-Str.4, 98527 Suhl

Telefon: 0 36 81/73 32 22

Telefax: 0 36 81/73 32 27

E-Mail: LVAPoststelle@lasf.thueringen.de

Versorgungsamt Erfurt

Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt

Telefon: 03 61/3 78 80 69

Telefax: 03 61/3 78 81 59

Zuständigkeitsbereich: Stadt Erfurt, Stadt Weimar, Landkreis Gotha,
Landkreis Weimar-Land, Landkreis Sömmerda, Landkreis Nordhausen, Landkreis Eichsfeld,
Kyffhäuserkreis, Unstrut-Hainich-Kreis

Versorgungsamt Gera

Puschkinplatz 7, 07545 Gera

Telefon: 03 65/8 22 34 51

Telefax: 03 65/8 22 35 93

Zuständigkeitsbereich: Stadt Gera, Stadt Jena, Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz,
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Saale, Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis

Versorgungsamt Suhl,

Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl

Telefon: 0 36 81/73 24 80

Telefax: 0 36 81/73 24 01

Zuständigkeitsbereich: Stadt Suhl, Stadt Eisenach, Landkreis Hildburghausen,
Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sonneberg, Ilm-Kreis, Wartburgkreis

10. Adressen der Fachberatungsstellen

Baden-Württemberg

Diakonisches Werk Breisgau – Hochschwarzwald

Projekt Freija

79199 Kirchzarten

Tel.: 0 76 61/93 84 0

Fax: 076 61/93 84 40

E-Mail: beate.huschka@dwnetzwerk.de

Diakonisches Werk im Ortenaukreis

Projekt Freija

77694 Kehl

Tel.: 0 78 51/72 24 4

Fax: 0 78 51/76 23 4

E-Mail: claudia.schnebel@diakonie-ortenau.de

Diakonisches Werk der Ev. Kirchenbezirke im Landkreis Lörrach

Projekt Freija

79576 Weil am Rhein

Tel.: 0 76 21/97 42 10

Fax: 0 76 21/97 42 18

E-Mail: mehrtens@diakonie-weil.de

FIZ – FrauenInformationsZentrum, Stuttgart

Tel.: 0711/23941-24

Fax: 0711/23941-16

E-Mail: fiz@vij-stuttgart.de

Mitternachtsmission Heilbronn

Beratungsstelle für Frauen

74016 Heilbronn

Tel.: 0 71 31/8 45 31

Fax: 0 71 31/99 38 24

E-Mail: mitternachtsmission@diakonie-heilbronn.de

Internet: www.diakonie-heilbronn.de

Bayern

IN VIA KOFIZA Nürnberg

90489 Nürnberg

Tel.: 09 11/58 68 69 20

Fax: 09 11/58 68 69 50

E-Mail: kofizia@invia-nuernberg.de

IN VIA KOFIZA Landestelle Bayern
80336 München
Tel.: 0 89/54 49 72 40
Fax: 0 89/54 49 72 32
E-Mail: kofiza@invia-bayern.de
Internet: www.invia-bayern.de

JADWIGA Hof
Fachberatungsstelle für Opfer von Frauenhandel
Projekt zur Bekämpfung von Frauenhandel
95028 Hof
Tel.: 0 92 81/140 94 36
Fax: 0 92 81/16 01 37
E-Mail: jadwiga@dwhof.de

JADWIGA München
Fachberatungsstelle für Opfer von Frauenhandel
Projekt zur Bekämpfung von Frauenhandel
80336 München
Tel.: 0 89/54 49 72 33
Fax: 0 89/54 49 72 32
E-Mail: jadwigamuenchen@aol.com

JADWIGA Nürnberg
Fachberatungsstelle für Opfer von Frauenhandel
90478 Nürnberg
Tel.: 09 11/4 31 06 56
Fax: 09 11/4 31 06 57
E-Mail: nuernberg@jadwiga-online.de

service – Sex Workers Rights International e. V.
Informations- und Beratungsstelle zu Sexarbeit in der Migration
Tel.: 09 11/92 91 96 69
E-Mail: info@service-ev.de

Solwodi Bayern e. V.
86043 Augsburg
Tel.: 08 21/3 29 09 52
Fax: 08 21/51 07 56
E-Mail: augsburg@solwodi.de
Internet: www.solwodi.de

97688 Bad Kissingen
Tel.: 09 71/80 27 59
Fax: 09 71/80 27 56
E-Mail: bad.kissingen@solwodi.de

80799 München
Tel.: 0 89/27275859
Fax: 0 89/27275860
E-Mail: muenchen@solwodi.de

94013 Passau
Tel.: 08 51/9 66 64 50
Fax: 08 51/9 66 67 90
E-Mail: passau@solwodi.de

Berlin

Ban-Ying e. V.
10115 Berlin
Tel.: 0 30/4 40 63 73/74
Fax: 0 30/4 40 63 75
E-Mail: info@ban-ying.de
Internet: www.ban-ying.de und www.verantwortlicherFreier.de

Hydra e. V.
10997 Berlin
Tel.: 0 30/6 11 00 23/24
Fax: 0 30/6 11 00 21
E-Mail: hydra@onlinehome.de
Internet: www.hydra-ev.org

IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e. V.
10715 Berlin
Tel.: 0 30/8 57 8 42 69
Fax: 0 30/8 57 8 42 73
Mobil: (01 77) 7 38 62 76
E-Mail: moe@invia-berlin.de
Internet: www.invia-berlin.de

ONA e. V. Zufluchtswohnung
13162 Berlin
Tel.: 0 30/4 8 09 62 81
Fax: 0 30/4 8 09 62 82
E-Mail: ona-berlin@web.de
Internet: www.ona-berlin.de

Brandenburg

Bella Donna, Frankfurt (Oder)

Fachberatungsstelle für Opfer von Frauenhandel und Gewalt in der Prostitution
für das Land Brandenburg

15232 Frankfurt (Oder)

Tel./Fax: 03 35/53 49 88

E-Mail: belladonna.ff@t-online.de und info@belladonna-ff.de

Bremen

BBMeZ

Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution

Tel.: 04 21/3 49 67 39

E-Mail: info@menschenhandel-bremen.de

Internet: www.menschenhandel-bremen.de

NITRIBITT e. V. Bremen

Treffpunkt und Beratungsstelle für Prostituierte

Tel.: 04 21/44 86 62

Fax.: 04 21/4 98 60 31

E-Mail: nitribitt_ev@web.de

Internet: www.nitribitt-bremen.de

Hamburg

KOOFRA e. V.

20327 Hamburg

Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel e. V.

Tel.: 0 40/67 99 97 57

Fax: 0 40/67 99 97 58

E-Mail: info@koofra.de

Internet: www.koofra.de

Hessen

Autonomes Frauenhaus Kassel e. V.

34011 Kassel

Tel.: 05 61/89 88 89

Fax: 05 61/8 43 13

E-Mail: Frauenhaus-Kassel@web.de

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e. V., Frankfurt am Main

Beratungs- und Informationsstelle für Migrantinnen

60486 Frankfurt/Main

Tel.: 0 69/97 09 79 70

Fax: 0 69/97 09 79 718

E-Mail: FiMinfo@web.de

Internet: www.fim-frauenrecht.de

Franka e. V., Kassel
Beratungsstelle zum Schutz von Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind
34066 Kassel
Tel.: 05 61/2 88 78 55
Fax: 05 61/3 10 38 70
E-Mail: franka-e-v@t-online.de
Internet: www.franka-kassel.de

Niedersachsen

Phoenix/KOBRA
30047 Hannover
Tel.: 05 11/1 46 46
Fax: 05 11/1 61 26 79
E-Mail: kontakt@phoenix-beratung.de

Solwodi Niedersachsen e. V.
Internet: www.solwodi.de

38106 Braunschweig
Tel.: 05 31/4 73 81 12
Fax: 05 31/4 73 81 13
E-Mail: braunschweig@solwodi.de

49027 Osnabrück
Tel.: 05 41/5 28 19 09
Fax: 05 41/5 28 19 10
E-Mail: osnabrueck@solwodi.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
31134 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/40 22 10
Fax: 0 51 21/40 88 21
E-Mail: skf-schutzwohnung@web.de

Nordrhein-Westfalen

agisra Köln e. V.
Informations- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen
50733 Köln
Tel.: 02 21/12 40 19
Fax: 02 21/9 72 74 92
E-Mail: agisra@e-migrantinnen.de
Internet: www.agisrakoeln.de

Diakonisches Werk Ennepetal/Hagen
Beratung für Frauen im Migrationsprozess und Opferzeuginnen von Frauenhandel
58095 Hagen
Tel.: 0 23 31/3 86 04 65
Fax: 0 23 31/3 48 84 83
E-Mail: iskra.grozekova-koch@diakonie-online.org und
rossitza.dikova@diakonie-online.org, frauenberatung.ha@gmx.net

Dortmunder Mitternachtsmission e. V.
44137 Dortmund
Tel.: 0231/14 44 91
Fax: 0231/14 58 87
E-Mail: mitternachtsmission@gmx.de

Fachstelle für Opfer von Frauenhandel in der Frauenberatungsstelle Düsseldorf e. V.
40233 Düsseldorf
Tel.: 0211/68 68 54
E-Mail: info@frauenberatungsstelle.de
Internet: www.frauenberatungsstelle.de

Fach- und Beratungsstelle Nachtfalter, Essen
45141 Essen
Tel.: 02 01/3 64 55 47
Fax: 02 01/3 64 55 46
E-Mail: r.hildburg@caritas-e.de

IZ3W – Informationszentrum Dritte Welt
Beratungsstelle für Migrantinnen
44625 Herne
Tel.: 0 23 23/9 94 97 19
Fax: 0 23 23/9 94 97 11
E-Mail: iz3w-einewelt@kk-ekvw.de

NADESCHDA
Frauenberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel
32051 Herford
Tel.: 0 52 21/84 02 00
Fax: 0 52 21/84 02 01
E-Mail: nadeschda-owl@t-online.de

Solwodi Nordrhein-Westfalen e. V.
47011 Duisburg
Tel.: 02 03/66 31 50
Fax: 02 03/66 31 51
E-Mail: duisburg@solwodi.de

Rheinland-Pfalz

Solwodi Rheinland-Pfalz e. V.

Internet : www.solwodi.de

50154 Boppard

Tel.: 0 67 41/2232

Fax: 0 67 41/2310

E-Mail: boppard@solwodi.de

56014 Koblenz

Tel.: 02 61/3 3719

Fax: 02 61/127 05

E-Mail: koblenz@solwodi.de

67012 Ludwigshafen

Tel.: 06 21/5 29 12 77

Fax: 06 21/5 29 20 38

E-Mail: solwodilu@aol.com

55027 Mainz

Tel.: 0 61 31/67 80 69

Fax: 0 61 31/61 34 70

E-Mail: mainz@solwodi.de

Saarland

Hurenselbsthilfe e. V.

Beratungsstelle für Migrantinnen

66014 Saarbrücken

Tel.: 06 81/37 36 31

Fax: 06 81/8 30 86 76

E-Mail: hurenselbsthilfe@freenet.de und beratung.migrantinnen@freenet.de

Sachsen

KARO

08523 Plauen

Tel.: 0 37 41/27 68 51

Fax: 0 37 41/27 68 53

E-Mail: KARO.adorf@t-online.de

KOBRAnet (Zittau)

02754 Zittau

Tel.: 0 35 83/77 96 77

Fax: 0 35 83/77 96 13

E-Mail: kobra.zittau@gmx.de

Internet: www.kobra-net.info

KOBRAnet, Außenstelle Leipzig
04257 Leipzig
Tel.: 03 41/3 06 52 45
Fax: 03 41/3 06 52 45
E-Mail: kobra-leipzig@gmx.net
Internet: www.hddl.de

Sachsen-Anhalt

Vera – Fachberatungsstelle für Frauen, die vom Menschenhandel betroffen sind
39112 Magdeburg
Tel.: 03 91/4 01 53 70
Fax: 03 91/4 01 53 71
E-Mail: VERA@awo-Lsa.de

Schleswig-Holstein

contra, Kiel
Beratungs- und Koordinierungsstelle für Betroffene von Frauenhandel in Schleswig-Holstein
24034 Kiel
Tel.: 04 31/55 77 91 90–91
Fax: 04 31/55 77 91 50
E-Mail: contra@ne-fw.de

Thüringen

Fachberatungsstelle für Frauen aus Prostitution und Menschenhandel
Schwestern vom Guten Hirten, Erfurt
99084 Erfurt
Tel.: 03 61/5 50 58 89
Fax: 03 61/6 44 79 70
E-Mail: mernsterfurt@freenet.de

Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) für Opfer von Frauen- und Menschenhandel

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) für Opfer von Frauen- und Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel haben grundsätzlich einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG, da sie Opfer eines rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden sind.

Wann werden Leistungen nach dem OEG erbracht?

- tätlicher Angriff
- daraus resultierende und nicht nur vorübergehende Verletzung
- Tat auf deutschem Hoheitsgebiet
- Ansprüche haben Opfer, als:
 - deutsche/r Staatsangehörige/r oder
 - Staatsangehörige/r eines EU-Mitgliedstaates oder
 - andere/r Ausländer/in, der/die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten

wichtig: Die Leistungserbringung beginnt grundsätzlich erst mit dem Zeitpunkt der Antragstellung!

Wo sind Leistungen zu beantragen?

- Versorgungsamt (z. T. abweichende Bezeichnung in den Bundesländern)
- jede andere Sozialbehörde nimmt Anträge entgegen

wichtig: Sofort Hinweis auf Gefährdung des Opfers/Zeugenschutzmaßnahmen geben und sicherstellen, dass Täter den Aufenthaltsort nicht erfährt!

Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) für Opfer von Frauen- und Menschenhandel

Was muss das Opfer zur Antragstellung tun?

- Antragstellung:**
- Schilderung der Tat geben
 - ärztliche Atteste vorlegen
 - Kopie der Strafanzeige vorlegen

Empfänger:

- örtliches zuständiges Versorgungsamt

wichtig: Es besteht die Möglichkeit beim Amtsgericht einen Antrag auf Beratungshilfe bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt zu stellen.

Welche Leistungen gibt es?

- Übernahme der Kosten für Krankenbehandlung (einschließlich Psychotherapie)
- Grundrenten bei dauerhaften Schädigungen
- weitere Rentenleistungen zum Ausgleich wirtschaftlicher Schäden
- Fürsorgerleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

wichtig: Krankenbehandlungskosten können schon vor Bescheid über Antrag erbracht werden!

Auf andere Sozialleistungen dürfen Grundrenten nach dem OEG nicht angerechnet werden!

Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) für Opfer von Frauen- und Menschenhandel

Wichtige Opferschutz-Bestimmungen:

- Bei körperlichen Untersuchungen können Verletzte beantragen, dass diese von einer Person bzw. einer Ärztin/einem Arzt bestimmten Geschlechts vorgenommen werden.
- Als Postanschrift kann die Anschrift der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes angegeben werden.
- Es besteht die Möglichkeit, dass das Versorgungsamt auf die Geltendmachung einer Regressforderung an den Täter/die Täterin verzichtet und diesen/diese nicht über das laufende Verfahren informiert.

So helfen die Fachberatungsstellen:

Von Menschenhandel betroffene Frauen können sich an spezialisierte Fachberatungsstellen wenden.

wichtig: Sie finden die Adressen unter www.kok-potsdam.de

Die Unterstützung seitens der Fachberatungsstellen erfolgt schnell, direkt und anonym.

Sie reicht von der psycho-sozialen Beratung und der persönlichen Betreuung bis zur Begleitung bei Gerichtsterminen, der Hilfe beim Umgang mit den Behörden bis hin zur Unterstützung bei der Stellung des Antrages nach dem OEG.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 80 90*
Fax: 0 18 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Stand: April 2008

Nachdruck: November 2008

Gestaltung: KIWI GmbH, Osnabrück

Druck: DruckVogt GmbH, Berlin

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**

Fax: 030 18/5 55 44 00

Montag–Donnerstag 9–18 Uhr

E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

* jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute